

Rheinland-Pfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



Entwicklungsprogramm PAUL Kurzfassung

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport
Wallstraße 3, 55122 Mainz

Bearbeitung, Redaktion und
Gestaltung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Stand:

22. Oktober 2007

Rheinland-pfälzisches Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) - Kurzfassung -

1. Titel des Entwicklungsprogramms

Das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) trägt die Bezeichnung:

Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)

2. Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungseinheit: Rheinland-Pfalz

Der geographische Geltungsbereich des PAUL umfasst die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz hat keine Konvergenzregionen.

3. Analyse der Ausgangssituation, Entwicklungsstrategie und Ex-ante-Evaluation

3.1 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen

3.1.1 Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes

Flächennutzung

Rheinland-Pfalz liegt im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland und umfasst eine Fläche von 19.853 km². Mehr als drei Viertel der Gesamtfläche entfallen dabei auf ländliche Räume, wobei annähernd die Hälfte der Gesamtbevölkerung in diesen Gebieten wohnt. Aber auch die übrigen Landesteile sind vorwiegend ländlich geprägt. Dies belegen u.a. die landwirt- und forstwirtschaftlichen Vorrangflächen in diesen Regionen sowie die Bedeutung dieser Regionen für landwirtschaftliche Sonderkulturen (u.a. Wein- und Gemüsebau). Nahezu die Hälfte der 2.300 Ortsgemeinden hat weniger als 500 Einwohner. Die Bevölkerungsdichte liegt mit rund 204 Einwohner pro km² ca. 12 % unter dem Durchschnitt in Deutschland. In Rheinland-Pfalz werden insgesamt 84 % der Landesfläche land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaftsfläche macht mit rund 0,845 Mio. ha mehr als zwei Fünftel (42,6 %) der Landesfläche aus. Die regionalen Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Nutzung sind stark von den jeweiligen geografischen und klimatischen Verhältnissen abhängig.

Mit rund 0,826 Mio. ha Wald und einem Waldflächenanteil von 41,6 % ist Rheinland-Pfalz das waldreichste Bundesland Deutschlands. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasste 2005 insgesamt 0,278 Mio. ha, was einem Anteil von 14 % an der Landesfläche entsprach.

Bevölkerung

Ende 2005 lebten in Rheinland-Pfalz 4.060.394 Einwohner. Seit 1999 ist der Wanderungssaldo in sämtlichen Teilräumen positiv, d. h. sämtliche Regionen weisen Wanderungsgewinne auf. Bei der Bevölkerungsentwicklung verbuchen die Regionen Mittelrhein-Westerwald und Rheinhessen-Nahe deutliche Zuwächse, während sie in der Westpfalz und Trier verhaltener ausfällt. Das größte Wachstum verzeichnen dabei Kreise in Nähe der

Agglomerationen, z. B. Alzey-Worms, Südliche Weinstraße, Germersheim, Neuwied. Auch in Rheinland-Pfalz ist der aktuelle, übergeordnete Trend in der Siedlungsentwicklung, die Counter-Urbanisation¹, nachvollziehbar.

Mittelfristig ist mit geringen Veränderungen in der Bevölkerungszahl, jedoch mit nachhaltigen Änderungen in der Altersstruktur zu rechnen. So wird die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz den Berechnungen der Statistiker nach schon bis zum Jahr 2015 demografisch altern. Die Zahl der 3- bis 6-Jährigen wird um 21 Prozent abnehmen, die Zahl der Menschen über 75 dagegen um 35 bis 40 Prozent steigen. Hier setzt sich der Trend zu geringer werdenden Anteilen der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen mit ungebrochener Dynamik fort. Langfristig ist von einer deutlichen Alterung der Gesellschaft auszugehen und von einer Abnahme der Gesamtbevölkerung.

3.1.2 Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität

Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Die Wirtschaftskraft, ausgedrückt im Bruttoinlandsprodukt (BIP), betrug im Jahr 2004 96.256 Mio. Euro. Seit 1994 ist das BIP um 21 % gestiegen. Gerade in den letzten Jahren hat Rheinland-Pfalz in einem kontinuierlichen Aufwärtstrend eine im Bundesvergleich überdurchschnittlich positive Entwicklung vollzogen, an der alle Planungsregionen partizipierten. Das BIP je Erwerbstätigen betrug 2003 im Landesschnitt 53.461 Euro. Agglomerationsnahe Verwaltungsbezirke übersprangen dabei die 60.000 Euro-Schwelle, eine Reihe von Kreisen vor allem in ländlichen Gebieten lag unter 50.000 Euro. Die Verteilung des verfügbaren Einkommens je Einwohner zeigt ein deutliches Ost-West-Gefälle (2003). Die Landkreise mit den höchsten Einkommen reihen sich entlang der Rhein-Main-Achse.

Die Wirtschaftsstruktur ist durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt. Die Anzahl der Selbstständigen ist zwischen 1996 und 2005 um knapp 24 % gestiegen. Das Gründungsgeschehen in Rheinland-Pfalz wies Ende der 1990er Jahre den Höchststand mit ca. 30.000 Existenzgründungen auf.

Die Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei erwirtschafteten nach Jahren des kontinuierlichen Rückgangs im Jahr 2004 1,5 % der Bruttowertschöpfung (BWS). Dem gegenüber ist die BWS sowohl im Produzierenden Gewerbe als vor allem auch in den Dienstleistungen deutlich gestiegen und trägt nun rund 32,0 % respektive 66,6 % zur gesamten BWS bei.

Im Jahr 2005 waren rd. 1,802 Mio. Menschen in Rheinland-Pfalz erwerbstätig. Damit blieb die Zahl der Erwerbstätigen auf einem hohen Niveau (Erwerbstätigenquote von 44,4 %). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SV) hat zwischen 1999 und 2005 um 2,3 % abgenommen. Der Rückgang fiel in der Land- und Forstwirtschaft (-5 %) und vor allem im produzierenden Gewerbe (-12 %) besonders groß aus. Im Handel, Gastgewerbe und Verkehr war ein Rückgang von 2 % zu verzeichnen. Auch das Wachstum des Dienstleistungsbereichs (+8 %) konnte diese Verluste nicht kompensieren. Trotz insgesamt angespannter Arbeitsmarktlage hat sich der Anteil der weiblichen SV-Beschäftigten in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Dieser Trend vollzog sich als Aufholprozess – wenn auch abgeschwächt - in den ländlich geprägten Regionen.

Tourismus

Der Tourismus ist in Rheinland-Pfalz ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, der Arbeitsplätze schafft und erhält und direkte Einkommen generiert. Gleichzeitig stärkt der Tourismus die regionale Identität und das Bewusstsein für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft. Gerade **in ländlichen Räu-**

¹ Counter-Urbanisation (dt. umgekehrte Verstädterung): siedlungsstrukturelles Phänomen der Stadtentwicklung, das nach der Phase der Suburbanisierung einsetzt und zu einem Dekonzentrationsprozess und zu einem Wachstum der kleineren und mittleren Städte außerhalb der Agglomerationsräume führt.

men spielt der Tourismus eine besondere Rolle und kann in Kombination mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und mit Landschaftspflege wesentliche Synergien erzielen.

Mehr als 7,3 Mio. Gäste reisten 2005 nach Rheinland-Pfalz, davon mehr als 4 Mio. ausländische Gäste vor allem aus den Niederlanden, Belgien, Großbritannien und USA. Im Vergleich zu 1995 stellt dies ein Wachstum um 20 % dar. Die Anzahl der Übernachtungen sowie die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Rheinland-Pfalz ging entsprechend des bundesweiten Trends jedoch im selben Zeitraum geringfügig zurück.

Informations- und Kommunikationstechnologien, Verfügbarkeit von Dienstleistungen

Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), insbesondere auch der Zugang zum Internet sowie gute Internet-Verbindungen begünstigen die regionale Entwicklung. Für Unternehmen wird die Verfügbarkeit zunehmend zu einem Wettbewerbsfaktor. IKT spielen u.a. für die Steigerung der Produktqualität, die Erschließung neuer Märkte oder die Verbesserung der Kundenkommunikation eine zunehmende Rolle. Daher sind Gebiete ohne Breitbandanschluss weniger attraktiv für Neuansiedlungen.

In Rheinland-Pfalz können etwa vier Fünftel der Haushalte mit Breitbandtechniken versorgt werden. Damit liegt die durchschnittliche Abdeckung der versorgbaren Haushalte unter dem Bundesdurchschnitt von 84%. Davon ist insbesondere der ländliche Raum betroffen.

3.1.3 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaft und Weinbau

Im Jahre 2005 bewirtschafteten in Rheinland-Pfalz 27.347 Betriebe, davon 10.100 Haupterwerbsbetriebe, 718.883 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF). 11.972 Betriebe betreiben Weinbau auf rund 64.000 ha Rebfläche. Die Strukturen sind als traditionell kleinbetrieblich zu bezeichnen. So machen im Weinbau die kleinen Betriebe mit bis zu 5 ha Rebfläche über 75 % der Betriebe und 25 % der bewirtschafteten Rebfläche insgesamt aus. Im Jahre 2005 haben 500 Betriebe etwa 1,8 % der LF bewirtschaftet. Mit rund 30,4 ha LF lag die durchschnittliche Betriebsgröße in Rheinland-Pfalz 2003 unter dem Bundesdurchschnitt von 43,8 ha LF. Verstärkt wird dieser strukturelle Nachteil durch die starke Flurzersplitterung eines typischen Realteilungsgebietes.

Zwischen 1999 und 2003 ist die Anzahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft um 3 % auf 113.909 zurückgegangen. Die betriebliche Arbeitsleistung ist im selben Zeitraum von 5,5 auf 5,9 AK-Einheiten je 100 ha LF angestiegen. Ohne nichtständige Arbeitskräfte waren 2005 rund 58.800 Arbeitskräfte (ca. 38,1% Frauen) in der Landwirtschaft und im Weinbau beschäftigt.

Die Landwirtschaft durchläuft seit Jahren einen tief greifenden strukturellen Wandel, der sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Angesichts der kleinbetrieblichen Struktur ist der Strukturwandel sogar noch schneller verlaufen als im Durchschnitt Deutschlands. Zwischen 1995 und 2005 hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe um ein Drittel auf 27.347 Betriebe verringert. Die verstärkte Tendenz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit hat ihre wesentlichen Ursachen in fehlenden Hofnachfolgern. Der Strukturwandel hat sich in den letzten Jahren gerade auch in der Tierhaltung beschleunigt und zu einer stärkeren Konzentration insbesondere auf die Mittelgebirgslagen geführt. So hat die Zahl der Halter von Rindern und Milchkühen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1999 bis 2005 um ca. 30 % abgenommen. Ein besonders starker Rückgang war bei Haltern mit Viehbeständen bis zu 20 Tieren zu verzeichnen. Trotz des anhaltenden Strukturwandels liegen die durchschnittlichen Bestandsgrößen bei allen Tierarten in Rheinland-Pfalz noch deutlich unter denen vergleichbarer Konkurrenzregionen.

Die durchschnittliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe (gemessen an der Höhe des Standardbetriebseinkommens) erreicht in Rheinland-Pfalz im Jahr 2003 nur rund 90 % des Bundesdurchschnitts. Die

Haupterwerbsbetriebe erreichten im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Durchschnitt einen Gewinn von 36.288 Euro je Unternehmen, dies entsprach in etwa dem Bundesdurchschnitt von 36.647 Euro. Der Gewinn je Arbeitskraft lag demgegenüber mit 19.394 Euro deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 23.104 Euro. Die durchschnittliche Eigenkapitalveränderung in den rheinland-pfälzischen HE-Betrieben im Wirtschaftsjahr 2004/2005 lag mit 6.491 Euro unterhalb der anzustrebenden Grenze von 7.500 Euro pro Jahr.

Die Analyse belegt, dass insbesondere die Betriebsleiter von Haupterwerbsbetrieben über ein relativ hohes Berufsbildungsniveau verfügen. Rund 90 % der Betriebsleiter von Haupterwerbsbetrieben hatte 2005 einen Berufsbildungsabschluss. Über 70 % haben ein Ausbildungsniveau, das über die Berufsbildung/Lehre hinausgeht. Dabei überwiegen im landwirtschaftlichen Bereich die eher praktisch orientierten technischen Ausbildungsgänge (Landwirtschaftsschule, Meister, Fachhochschule). Das hohe Bildungsniveau erleichtert auch die Einführung von Innovationen und Diversifizierung. Es ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung künftiger Herausforderungen, z.B. des Klimawandels.

Der Landwirtschaft und dem Weinbau kommen bei den Zielen der Landesentwicklung, der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Nachhaltigkeit sowie beim Erhalt der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung einer tragfähigen Siedlungsstruktur eine wesentliche Bedeutung zu.

Marktstruktur und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz (RP) erzielen einen Produktionswert von jährlich insgesamt rd. 2 Mrd. Euro. Hiervon entfallen 68 % auf die vier Produktionsbereiche Wein, Getreide, Milch und Gemüse. Die Sonderkulturen Wein und Gemüse erreichen in Rheinland-Pfalz einen Anteil von über 40 % (D: knapp 6 %) am erzielten Produktionswert. Die tierischen Produkte haben mit rund 22 % (D: 55 %) einen unterdurchschnittlichen entscheidenden Anteil am Produktionswert der Landwirtschaft.

Wichtiger Verarbeiter und Vermarkter der Erzeugnisse der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft ist das rheinland-pfälzische Ernährungsgewerbe. Die Zahl der Unternehmen blieb seit dem Jahr 2000 nahezu konstant, während sie für das gesamte verarbeitende Gewerbe um 8,5 % zurückging. Die Zahl der Beschäftigten stieg um fast 8 %. Mit im Durchschnitt 92 Beschäftigten und einem Umsatz von knapp 20 Mio. Euro zählen die Betriebe überwiegend zu der Kategorie der KMU-Unternehmen. Lediglich 10 Betriebe weisen 500 und mehr Beschäftigte auf.

Gemessen am Gesamtumsatz belegt das Ernährungsgewerbe innerhalb des verarbeitenden Gewerbes in RP nach der Chemiebranche, dem Fahrzeugbau sowie der Metallerzeugung und -bearbeitung die vierte Position. Hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten erreicht das Ernährungsgewerbe die fünfte Position.

Als Folge einer verstärkten regionalen Konzentration der einzelnen Produktionsbereiche sind die Landwirte und Winzer in Rheinland-Pfalz auf leistungsfähige Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen mit überregionalen Vertriebsmöglichkeiten angewiesen. Die Direktvermarktung vom Erzeuger an die Endverbraucher erreicht nur bei Wein, Kartoffeln und Eiern, sowie auf niedrigerem Niveau bei Obst und Gemüse einen signifikanten Anteil an der Erzeugung des jeweiligen Produktionsbereichs. In einzelnen Produktionsbereichen übernehmen Erzeugerzusammenschlüsse die Aufgabe der Vermarktung und teilweise auch der Verarbeitung.

Forstwirtschaft

Die Waldfläche hat in Rheinland-Pfalz seit 1996 um 2,2 % zugenommen und macht mit 823.657 ha im Jahr 2005 41,5 % der Landesfläche aus. Damit ist Rheinland-Pfalz das walddreichste Bundesland (Bundesdurchschnitt: 31 %). Es hat mit 56 % zugleich den höchsten Laubwald-Anteil aller deutschen Flächenländer (Bundesdurchschnitt: 38 %).

Kommunale Gebietskörperschaften besitzen rund 47 % des rheinland-pfälzischen Waldes, auf das Land entfallen 24,3 % und auf den Bund 2,4 %. Rund 27 % befinden sich in Privatbesitz und werden zu 71 % in kleinen Betrieben unter 20 ha bewirtschaftet. Die durchschnittliche Eigentumsfläche beträgt nur ca. 0,6 ha und stellt damit den am kleinsten strukturierten Privatwald in Deutschland dar. Es gibt ca. 300.000 private Waldbesitzer. Die Wededichte beträgt im landeseigenen Wald ca. 57 lfm/ha und im Körperschaftswald ca. 60 lfm/ha.

Im Jahr 2005 waren 2.419 rheinland-pfälzische Betriebe in der Forstwirtschaft tätig. Landesweit standen fast 5.000 Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis, dessen Grundlage der Wald ist. Vor allem in ländlichen Bereichen erfüllt die Forstwirtschaft somit eine relevante Funktion auf dem Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung direkter und indirekter Arbeitsplätze.

3.1.4 Umwelt und Landschaft

Umwelt und Landschaft sind sowohl aus ökologischer Verantwortung für die kommenden Generationen als auch für einen nachhaltigen ökonomischen Erfolg unverzichtbar.

Landnutzung

Für die Erhaltung und Entwicklung von Umwelt und Landschaft kommt hierbei der Land- und der Forstwirtschaft mit ihrem Flächenanteil von rund 84 % eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung auf marginalen Standorten ein zentrales Element für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels. Um langfristig auf teure Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft verzichten zu können, ist eine möglichst flächendeckende, umweltverträgliche und an die jeweiligen Preis-Kosten-Relationen angepasste Landbewirtschaftung auch in den Gebieten mit naturbedingten Nachteilen des Landes erforderlich. Da diese gesellschaftlichen Leistungen nicht durch Marktpreise abgegolten werden, bedarf es einer gezielten Honorierung aus öffentlichen Mitteln.

Biodiversität

Rheinland-Pfalz verfügt aktuell über 120 FFH-Gebiete und 51 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Gebietsfläche entspricht ca. 12,5 % der terrestrischen Landesfläche und die Vogelschutzgebietsfläche ca. 8,3 %. Da sich FFH- und Vogelschutzgebiete teilweise überschneiden, gehören rund 17 % der Landesfläche zu Natura 2000. Damit hat Rheinland-Pfalz den höchsten Anteil an terrestrischen Natura 2000-Flächen in der Bundesrepublik Deutschland. Hieraus lässt sich die hohe Bedeutung ablesen, die der Erhaltung der Biodiversität in Rheinland-Pfalz beigemessen wird.

Auf der Basis von Landesverordnungen wurden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft 7 Naturparke mit ca. 530.000 ha (davon 1 Biosphärenreservat), rund 510 Naturschutzgebiete mit ca. 37.500 ha sowie rund 100 Landschaftsschutzgebiete mit ca. 580.000 ha verbindlich ausgewiesen. Diese Schutzgebietskategorien überschneiden sich teilweise (auch mit Natura 2000-Gebieten).

Klimaschutz und Luftbelastungen

Rheinland-Pfalz ist - wie weite Teile Mitteleuropas - durch Immissionen von Schadgasen anthropogenen Ursprungs betroffen. Der chemische Zustand der Waldböden, insbesondere die Bodenversauerung, machen eine Fortsetzung der Bodenschutzkalkungen im Wald essentiell.

Der Einsatz mineralischer Düngemittel und die Viehhaltung sind die bedeutendsten Emissionsquellen aus der Landwirtschaft. Umweltbelastungen treten vor allem in Gebieten mit einer hohen Viehbesatzdichte auf. Als physischer Indikator für die Intensität der Tierproduktion können die Großvieheinheiten (GVE) je ha LF herangezogen werden. Sie können ein mögliches Belastungspotenzial im abiotischen Bereich aufzeigen und ermöglichen z.T. auch Rückschlüsse über die biotische Bedeutung der Grünlandflächen. Mit etwa 0,51 GVE je ha LF

liegt der Viehbesatz in Rheinland-Pfalz deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von etwa 0,9 GVE je ha LF und ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Wegen der geringen Ausprägung der Tierhaltung in Rheinland-Pfalz entfallen von den rund 600.000 Tonnen Stickstoff, die als gasförmige NH₃-N-Verluste jährlich in Deutschland anfallen, nur etwa 15.000 Tonnen auf Rheinland-Pfalz. Neben der enormen Senkung der direkten Treibhausgasemissionen bindet die Landwirtschaft in erheblichem Maße durch ihre Produktion CO₂ und produziert Sauerstoff. Dieser Effekt kann durch den gezielten Anbau von Energie- und Rohstoffpflanzen noch erheblich gesteigert werden.

Nutzung der Bioenergie

In Rheinland-Pfalz hat der Anteil regenerativ erzeugter Energie seit 1996 (0,4 Prozentpunkte) auf über 2 % zugenommen. In Rheinland-Pfalz sind derzeit über 86 Biogasanlagen in Betrieb. Von diesen wurden im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms allein im Jahr 2005 19 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4.600 kW gefördert.

Boden

Gefährdungen durch stoffliche Belastungen (wie z.B. Pflanzenschutzmittel oder Düngung) sowie nicht-stoffliche Belastungen (z.B. Erosion oder Verdichtung) können gravierende Folgen für den Boden haben, z. B. Gefährdung des Lebensraums für Bodenlebewesen oder der natürlichen Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Um den Boden als Grundlage der natürlichen Kreisläufe den Umweltmedien Luft und Wasser gleichzustellen, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung am 03. August 2005 ein eigenständiges Landesbodenschutzgesetz in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz ergänzt die bundesgesetzlichen Bestimmungen und erhöht u.a. den Stellenwert des vorsorgenden Bodenschutzes.

Der Flächenverbrauch ist ein Indikator für die Nachhaltigkeit der Raumnutzung. Seit Mitte der 1980er Jahre fiel die tägliche Inanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr von 17,5 ha/Tag auf ca. 4,4 ha/Tag in 2003-2004. Während die Landwirtschaftsfläche um 1,8 % auf 42,7 % zurückging, nahm die Waldfläche um 2,2 % auf 41,5 % zu.

Bodenerosion kann zu einem unwiederbringlichen Verlust an Bodenfruchtbarkeit, zu verschlechterter Bodenstruktur, zu vermindertem Wasserspeichervermögen und insgesamt zu deutlichen Ertragseinbußen führen. Auf den intensiven Ackerbaustandorten im Oberrheingraben entstehen - vor allem bedingt durch die schluffreichen Lössböden - Erosionsprobleme durch Wind und Wasser.

Wasser, Gewässerschutz und Hochwasser

Wichtige Grundlagen der Grundwasserschutzpolitik in Rheinland-Pfalz sind die Vorsorge gegen vermeidbare Schäden des Grundwassers, der haushälterische Umgang mit der Ressource Wasser, der Vollzug des Verursacherprinzips, Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der Trendumkehr. Dafür werden verschiedene Instrumente eingesetzt, wie z.B.

- Unterstützung von Kooperationen mit der Landwirtschaft u. a. in Wasserschutzgebieten,
- Altlastensanierungskonzepte,
- Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Programms FUL (Extensivierung),
- Erstellung eines Stickstoffmanagementsystems für den Gemüseanbau in der Vorderpfalz (Kooperation zwischen LUFA Rheinland-Pfalz / MWVLW und MUFV),
- Projekte zur Wassereinsparung und zum pflanzenbedarfsgerechten Wassereinsatz,
- Beratung zum fachkundigen, Wasser schonenden Einsatz der Beregnung.

Der Flächenumfang der am 31.05.2004 in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen 858 Wasserschutzgebiete beläuft sich auf 165.210 ha. Dies entspricht einem Anteil von über 8 % der rheinland-pfälzischen Landesfläche. Bei knapp der Hälfte der rheinland-pfälzischen Oberflächengewässer wurden Defizite innerhalb der Biologie festgestellt. Ohne die Ergreifung von zusätzlichen Maßnahmen ist die Erreichung des „guten ökologischen und chemischen Zustands“ im Jahr 2015 in diesen Gewässern nicht möglich.

Hochwasser sind wiederkehrende Ereignisse mit auch in jüngster Vergangenheit teilweise katastrophalen Ausmaßen. Nach dem Hochwasserereignis von 1993 wurde der Schaden auf 250-300 Mio. Euro geschätzt. Um dem entgegen zu wirken, werden vom Land Rheinland-Pfalz verschiedene überregionale und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und durchgeführt.

3.1.5 Regionalentwicklungsansätze

In Rheinland-Pfalz wurde bislang vom Land die Förderung integrierter, multisektoraler ländlicher Entwicklungsstrategien insbesondere durch die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ sowie die Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) angeboten. Die Einbeziehung aller wesentlichen lokalen und regionalen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner und die gemeinsam erstellten Entwicklungskonzepte sind Kennzeichen für die Prozesse. Die Erfahrungen sind in der Regel positiv. Daher soll der Ansatz in der Förderperiode 2007 - 2013 verstärkt werden.

Leader

In Rheinland-Pfalz wurden in der Förderperiode 2000–2006 insgesamt sieben integrierte ländliche Regionalentwicklungskonzepte mit Pilotcharakter im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ erarbeitet und umgesetzt. Die LEADER+-Regionen befinden sich vornehmlich in Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil und z. T. herausragender Landschaftsgenese (z. B. Vulkanlandschaft) und in Flusslandschaften des Rhein- und Moseltals.

Insgesamt wohnen rund eine halbe Million Einwohner (ca. 12 % der Bevölkerung) in den ausgewiesenen LEADER+-Regionen. Aufgrund der unterdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte der LEADER+-Regionen können ca. 25 % der Landesfläche (4.999 km²) an diesen Regionalentwicklungsansätzen partizipieren.

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

Mit ILE steht neben Leader ein Instrument für regionale Entwicklungsschwerpunkte zur Verfügung, die naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten umfassen und insbesondere darauf abzielen, umfassende Entwicklungsansätze für eine Region zu erarbeiten und durch den gebündelten und zielgerichteten Einsatz verfügbarer Förderinstrumente umzusetzen.

Mit ILE wurde insbesondere die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) einschließlich der Landentwicklungsmoderation zu einem integrierten Förderkonzept mit den wesentlichen Elementen des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) und des Regionalmanagements weiterentwickelt. In der Förderperiode 2000-2006 wurden 23 integrierte ländliche Entwicklungsstrategien (ILE/AEP) erarbeitet.

3.2 Gewählte Strategie - Analyse der Stärken und Schwächen

In Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien der EU und dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland verfolgt Rheinland-Pfalz mit dem Programm PAUL schwerpunktübergreifend das Ziel, durch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Räumen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umweltaspekten beizutragen. Angestrebt wird eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete integrierte Entwicklung des ländlichen Raums, die sich an den lokalen Zielen und Bedürfnissen der Menschen orientiert und

alle Landesteile angemessen am ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Fortschritt teilhaben lässt und dazu beiträgt, bestehende Entwicklungsunterschiede abzubauen. Der Land- und Forstwirtschaft kommt aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen im Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung und der vollen Erschließung der Wachstums- und Entwicklungspotenziale in den ländlichen Räumen hierbei eine Schlüsselfunktion zu.

Die Umsetzung der Förderstrategie für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz dient folgenden Zielen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen,
- Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme,
- Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum und
- Schaffung von Einkommensalternativen.

Ausgehend von der SWOT-Analyse und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wurde das Entwicklungsprogramm PAUL darauf ausgerichtet, die Stärken des ländlichen Raums und insbesondere die Potenziale der Land- und Forstwirtschaft auszubauen und die Schwächen zu verringern. Die gewählte Strategie orientiert sich an dem Grundsatz, die wirtschaftliche Situation und die Lebensverhältnisse in allen ländlichen Gebieten zu verbessern, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen. Gemäß den Empfehlungen der aktualisierten Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 soll die Förderung in der neuen Förderperiode stärker strategisch ausgerichtet werden. Den Empfehlungen der aktualisierten Halbzeitbewertung wird Rechnung getragen. Das Entwicklungsprogramm PAUL konzentriert sich auf wenige Oberziele und quantifiziert die Ziele der einzelnen Maßnahmen.

Im **Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“** werden im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm die Mittel auf Kernaktionen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Agrarsektors und zur Innovationsförderung konzentriert. Die ausgewählten sieben Maßnahmen wirken direkt und zielkongruent im Sinne der strategischen Leitlinie 1 der EU:

- ◆ Die Förderung von Waldbauernschulungen (Code 111) und der Niederlassung von Junglandwirten (Code 112) unterstützen ein dynamisches Unternehmertum.
- ◆ Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in der Landwirtschaft (Code 121) trägt in besonderem Maße zur Umstrukturierung und Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe bei und erleichtert die Einführung von Innovationen.
- ◆ Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen (Code 123) zielt auf die Modernisierung, Stärkung und Innovation der Lebensmittelbranche als wichtigem Arbeitgeber im ländlichen Raum und auf eine bessere Integration der Erzeuger in die Wertschöpfungskette.
- ◆ Die Unterstützung der ländlichen Bodenordnung und land- und forstwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen (Code 125) unterstützen nicht nur die Umstrukturierung des Agrarsektors, sondern helfen die Umweltbilanz zu verbessern und greifen zusätzlich positiv die strategischen Leitlinien 3 und 5 der EU auf.
- ◆ Hochwasserschutzmaßnahmen (Code 126) dienen der Vorsorge vor Überflutungsschäden und der Verbesserung der Umweltbilanz in ländlichen Räumen.

- ◆ Die Förderung von Wein-Qualitätsregelungen (Code 132) dient einer besseren Integration der Primärerzeugung in die Lebensmittelkette.

Insgesamt ermöglichen die Maßnahmen des Schwerpunktes 1 in Verbindung mit dem vorgesehenen Mitteleinsatz eine Umstrukturierung und Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit.

Im **Schwerpunkt 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“** werden in der Programmplanung die Mittel auf Kernaktionen zur Förderung von Umweltleistungen, der Erhaltung der Kulturlandschaften und der Wälder konzentriert. Durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Agrarstandorttypen ist eine räumlich ausgewogene Verteilung gewährleistet. Die ausgewählten drei Maßnahmen mit 17 Teilmaßnahmen aus dem Agrar- und Umweltbereich haben bezogen auf die ELER-Mittel die höchste Priorität im Entwicklungsprogramm PAUL. Sie lassen einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Attraktivität der ländlichen Räume im Sinne der Leitlinie 2 der EU erwarten.

- ◆ Die Förderung der von der Natur benachteiligten Gebiete durch die Ausgleichszulage (Code 212) kann eine flächendeckende Landbewirtschaftung und den Erhalt der Kulturlandschaft unterstützen. Zudem wird damit auch die Zielsetzung der Leitlinie 1 verfolgt.
- ◆ Die unterschiedlichen im Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) enthaltenen Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) sind auf die verschiedenen Gegebenheiten und Anforderungen von Bewirtschaftern, Natur und Landschaft ausgerichtet und erlauben einen maßgeschneiderten Einsatz der notwendigen Maßnahmen. Damit werden Umweltleistungen, der ökologische Landbau und freiwillige Engagements landwirtschaftlicher Unternehmen zur Verbesserung der Umweltsituation gefördert. Gleichzeitig wird eine flächendeckende Landbewirtschaftung gesichert und die Kulturlandschaft erhalten.
- ◆ Mit der Förderung für nichtproduktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Code 216) werden die Voraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Förderprogramms PAULa geschaffen und zum anderen in Gebieten mit hohem Naturwert (u.a. Natura-2000-Gebiete) ein Beitrag zur ökologischen Aufwertung geleistet.
- ◆ Die Förderung von Bodenschutzkalkungen im Wald (Code 227) verringern negative Umweltwirkungen der Emissionen (Bodenversauerung). Sie sichert dadurch den Erhalt der Wälder und das Waldwachstum. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet.

Alle Maßnahmen dieses Schwerpunktes unterstützen u. a. durch die Erhaltung der Kulturlandschaften auch die Ziele der Leitlinie 3 der EU.

Im **Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“** werden die Mittel auf Kernaktionen zur Neubelebung der Dörfer, zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft konzentriert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und als Grundlage zur Belebung der ländlichen Wirtschaft geleistet. Die ausgewählten acht Maßnahmen können gerade auch in Verbindung mit Schwerpunkt 4 Einkommensalternativen insbesondere für junge Leute und Frauen bieten und den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern.

- ◆ Die Förderung der Diversifizierung (Code 311) hilft landwirtschaftlichen Unternehmen, zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen. Hier werden insbesondere Chancen zur Unternehmensgründung, zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und neue Tätigkeitsfelder für Frauen gesehen.
- ◆ Die Dorferneuerung (Code 322) belebt durch Mobilisierung der Eigenkräfte und Modernisierung der dörflichen Infrastruktur die Dörfer.

- ◆ Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Erbes insbesondere in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege (Code 323) verbessern die Lebensqualität im ländlichen Raum auch im Sinne der Leitlinie 2.
- ◆ Die Förderung des ländlichen Tourismus (Code 313) sichert und schafft angesichts des Entwicklungspotenzials zusätzliche Arbeitsplätze gerade auch für Frauen und junge Menschen.
- ◆ Die Aufstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) mit Umsetzungsbegleitung sowie Maßnahmen zur Sicherung von Dienstleistungseinrichtungen der Grundversorgung wie allgemeine Infrastrukturmaßnahmen (Code 341 und 321) sollen übergemeindliche Zusammenarbeit unterstützen und weitere Aktivitäten (wie Bodenordnung, Dorferneuerung, touristische Konzepte) auf regionaler Ebene vorbereiten.
- ◆ Mit der Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (Code 312 und 331) soll im ländlichen Raum der Unternehmensnachwuchs gesichert und die Wirtschaft gestärkt werden.

Insgesamt leisten die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse ländlicher Räume und tragen zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges bei.

Im **Schwerpunkt 4 „Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung“** werden Mittel auf Kernaktionen zum Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften sowie zur Förderung von Zusammenarbeit und Innovation konzentriert.

Durch den Aufbau von 12 lokalen Aktionsgruppen, die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften sowie gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit soll das endogene Entwicklungspotenzial ländlicher Gebiete erschlossen werden. Im Rahmen des bewährten Leader-Ansatzes wird erwartet, dass die lokalen Aktionsgruppen insbesondere Maßnahmen des Schwerpunktes 3 sowie spezifische Angebote (Code 41, 421 und 431) nutzen werden. Im Rahmen der Umsetzung der Leader-Strategien werden Maßnahmen der übrigen Schwerpunkte sowie andere Förderangebote genutzt. Dadurch werden die Schwerpunkte miteinander kombiniert und mit innovativen und regionsübergreifenden Aktionen verbunden.

Durch die Nutzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 3 werden insbesondere auch Ziele der Leitlinie 3 der EU verfolgt.

Die Förderung in den Schwerpunkten 3 und 4 ist - unabhängig von den maßnahmenbezogenen Einschränkungen - nur in ländlichen Räumen zulässig. Für das Entwicklungsprogramm zählen hierzu die Landkreise ohne die größeren kreisangehörigen Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern. Die Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. Maßnahme 311) ist landesweit zulässig.

Strategische Überlegungen zur finanziellen Ausstattung der Schwerpunkte

In Anbetracht der festgestellten Situation und unter Beachtung der Ergebnisse der SWOT-Analyse, der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Update-Evaluierung der vorangegangenen Förderperiode sowie der Zielvorgaben für das Programm PAUL sollen für die Förderperiode 2007-2013 der Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ und der Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ Priorität bei der Mittelzuweisung haben.

Tabelle 1: Verteilung der Finanzmittel auf die Schwerpunkte im Zeitraum 2007-2013

	EU-Finanzmittel absolut	EU- Finanzmittel relativ
	in Mio. Euro	in % ¹⁾
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	90,606	36,94
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft	101,669	41,45
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	25,924	10,57
Schwerpunkt 4 Leader	21,545	8,78
Technische Hilfe	5,508	2,25
Summe	245,252	100

Die ELER-Mittel sollen insbesondere zur Unterstützung der Ziele der rheinland-pfälzischen Agrar- und Forstpolitik eingesetzt werden, eine flächendeckende, marktorientierte und wettbewerbsfähige Land-, Wein- und Forstwirtschaft, die nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaftet, sicherzustellen und die vielfältigen Kulturlandschaften zu erhalten. Angesichts der begrenzten ELER-Mittel werden über die Kofinanzierung der EU-Mittel hinaus zusätzliche nationale Mittel bereitgestellt. Außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL soll die Entwicklung ländlicher Räume durch ein integriertes und abgestimmtes Maßnahmenpektrum aus regionaler Wirtschaftspolitik, Verkehrspolitik, Umweltpolitik und kommunaler Entwicklungspolitik flankiert werden.

Angesichts des zunehmenden Wettbewerbsdrucks in Folge der EU-Agrarreformen und der Globalisierung der Märkte erhält der Schwerpunkt 1 unter Berücksichtigung der nationalen Mittel finanziell betrachtet die größte Bedeutung (ca. 50 % der öffentlichen bzw. 35 - 40 % der ELER-Mittel). Ein besonderes Gewicht nimmt dabei die Verbesserung des Hochwasserschutzes ein, der aus nationalen Mitteln zusätzlich gefördert wird.

Die zunehmenden gesellschaftlichen Anforderungen an die Land- und Weinwirtschaft erfordern, den in den vergangenen Jahren gelungenen Abbau der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Umwelt gerade auch durch weiterentwickelte Agrarumweltmaßnahmen fortzusetzen. Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Landschaften im ländlichen Raum sowie zur weiteren Integration der Umweltziele in der Landbewirtschaftung sollen für den Schwerpunkt 2 ca. 30 % der öffentlichen bzw. 40 - 45 % der ELER-Mittel bereitgestellt werden. Damit wird auch den bestehenden Altverpflichtungen Rechnung getragen und das erreichte Niveau (z.B. 25 % der LF in Agrarumweltmaßnahmen) abgesichert.

In Schwerpunkt 3 sollen ca. 15 % der öffentlichen bzw. 10 - 15 % der ELER-Mittel eingesetzt werden. Dabei wurden bestehende weitere nationale und gemeinschaftliche Förderangebote berücksichtigt. Das Entwicklungsprogramm PAUL soll hierzu spezifische Anreize im ländlichen Raum vor allem durch Schaffung zusätzlicher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für landwirtschaftliche Unternehmen und die Steigerung der Attraktivität der Dörfer als Wohn- und Lebensraum geben. In diesem Sinne konzentrieren sich die zusätzlichen Förderangebote auf Projekte und Initiativen auf lokaler Ebene.

Für lokale integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nach dem Leader-Ansatz sollen in Schwerpunkt 4 die Zahl der lokalen Aktionsgruppen von bislang 7 auf 12 erhöht und 5 – 10 % der ELER-Mittel reserviert werden.

3.3 Externe Ex-ante-Evaluierung

Entwicklungsplanerstellung und Ex-ante-Bewertung

Rheinland-Pfalz hat den Weg einer begleitenden Ex-ante-Bewertung gewählt. In der ersten Prozess begleitenden Phase nahm der Ex-ante-Evaluator eine aktiv beratende Rolle gegenüber den Programmplanern und allen beteiligten Akteuren ein. Entwürfe wurden in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen besprochen.

Bewertung der Beschreibung der Ausgangssituation sowie SWOT

Die Darstellung der Ausgangssituation spricht alle relevanten Themen entsprechend Anhang II der Durchführungsverordnung an und gibt ausführlich und detailliert Auskunft über den Zustand der rheinland-pfälzischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, der Umweltsituation und über die sozioökonomische Struktur der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz.

Relevanz und Konsistenz der Strategie

Die Ableitung der Ziele erfolgt unter Beachtung der übergeordneten Strategien auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene sowie Ziele und Schwerpunkte der Landesregierung zur ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz. Differenziert für die ELER-Schwerpunktbereiche wird im Entwicklungsprogramm PAUL gut nachvollziehbar dargestellt, wo Schwächen und Chancen gemäß SWOT identifiziert wurden, welcher strategische Förderbedarf sich daraus ableitet und mit welchen Maßnahmen dieser angegangen werden soll. Die Hauptziele zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz fügen sich in einem integrierten Ansatz zusammen. Das heißt, dass die Hauptziele zwar sehr unterschiedliche konzeptionelle Zielrichtungen haben: Wachstumsorientierung in Schwerpunkt 1, Umweltorientierung in Schwerpunkt 2 und Ausgleichs- und Wachstumsorientierung in den Schwerpunkten 3 und 4. Allerdings ermöglicht ihr komplementärer und synergetischer Einsatz, dass insgesamt die wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als auch für die einzelnen Teilregionen verbessert werden.

Kritisch wird vom Evaluator nur gesehen, dass nur 15 % der öffentlichen Mittel (19 % bei zusätzlicher Berücksichtigung der Leader-Mittel) des Entwicklungsprogramms PAUL für die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft eingeplant sind.

Bewertung der Maßnahmen

Insgesamt stellt der Evaluator fest, dass die Maßnahmen sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse stützen. Sie ordnen sich in die Landesstrategie ein und entsprechen den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan. Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahmen wird nachgewiesen.

Für die Maßnahmen werden die quantifizierten operationellen Ziele aus der Bedarfsanalyse hergeleitet. Spezifische und übergreifende Ziele werden allgemein benannt. Der Ex-ante-Evaluator hat in einem iterativen Prozess Indikatorenvorschläge (Output, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren) der Europäischen Kommission auf ihre Relevanz geprüft und, sofern sinnvoll, Vorschläge für programmspezifische bzw. alternative Indikatoren erarbeitet. Die benannten Indikatoren sollten es erlauben, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

Bewertung der internen Kohärenz

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms sollen insgesamt 878 Mio. EURO an öffentlichen Mitteln (ELER-, nationale Mittel) zur Verfügung stehen. Über die Kofinanzierung von ELER-Mitteln hinausgehende nationale Mittel sind innerhalb von Schwerpunkt 1 vor allem für den Hochwasserschutz, die Flurneuordnung sowie den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wegebau, das AFP, die Junglandwirteförderung und die Marktstrukturverbesserung vorgesehen, innerhalb des Schwerpunktes 2 für die Agrarumweltmaßnahmen und innerhalb des Schwerpunktes 3 für die Dorferneuerung und die naturnahe Gewässerentwicklung.

- ◆ Schwerpunkt 1 wird mit rund 50 % der öffentlichen Fördermittel zukünftig die größte Bedeutung im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL haben. Die Maßnahmen sind geeignet, den ländlichen Raum gegen Naturkatastrophen zu sichern, die durch starke Mängel geprägte Infrastruktur zu verbessern sowie über die Förderung von Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektors zu steigern.
- ◆ In Schwerpunkt 2 umfassen die Agrarumweltmaßnahmen ein Bündel sich ergänzender Varianten. Der Mix an unternehmens- bzw. betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- und kulturartenbezogenen Untermaßnahmen wird vom Evaluator grundsätzlich als Ziel führend erachtet und erlaubt eine gleichzeitige Teilnahme an verschiedenen Fördervarianten, was diesen integrierten Ansatz unterstreicht.
- ◆ Die im Schwerpunkt 3 für einige Maßnahmen vorgesehene Bindung privater Projekte an eine Einbindung in integrierte Entwicklungsstrategien (u.a. Leader) zielt angesichts der Mittelverfügbarkeit in die richtige Richtung.

Im Großen und Ganzen ergibt sich für das Entwicklungsprogramm PAUL das Bild eines breit gefächerten Angebotes an Förderungsmaßnahmen, von denen sich viele wechselseitig ergänzen und die insgesamt im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungsprogramms in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Externe Kohärenz

Grundsätzlich erfolgt die Förderung nach ELER, EFRE und ESF arbeitsteilig und nutzt im Wesentlichen sektorale Zusammenhänge zur Schaffung von Synergieeffekten.

Erwartete Auswirkungen des Programms

Die tendenziell erwarteten Auswirkungen mehrerer Maßnahmen betreffen mit unterschiedlicher Tendenz vor allem Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, Biodiversität, Wasserqualität und (Kultur-) Landschaft. Das Entwicklungsprogramm PAUL dürfte insbesondere im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes positive Wirkungen erzielen.

Ergebnisse der SUP

Von den insgesamt 51 geprüften (Teil-) Maßnahmen können voraussichtlich 36 erhebliche Umweltwirkungen entfalten, wovon wiederum 7 überwiegend negative Wirkungen und 28 überwiegend positive Wirkungen nach sich ziehen werden. Die Maßnahme zum Hochwasserschutz (126) wird erhebliche Umweltwirkungen zur Folge haben, es konnte aber nicht abschließend eingeschätzt werden, ob diese überwiegend positiv oder negativ zu bewerten sind. Im Schwerpunkt 4 Leader sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.

Die zusammenfassende Bewertung zeigt, dass das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm PAUL seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird. Verbleibende Optimierungspotenziale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen wurden aufgezeigt.

Fazit:

Der Evaluator bescheinigt dem Entwicklungsprogramm PAUL im Hinblick auf die bestehenden Probleme und Potenziale des ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz grundsätzlich angemessene Ziele und eine adäquate Strategie.

3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums und sonstige Informationen

Von den europäischen Strukturpolitiken in der EU-Förderperiode 2000-2006 haben nicht nur die Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), sondern Maßnahmen aller Strukturfonds Auswirkungen auf die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. So handelt es sich bei dem Übergangsbereich des Ziels 2 der Förderperiode 2000-2006 überwiegend um ländliche Räume. Nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick.

Tabelle 2: Mittel der europäischen Strukturpolitik in der Förderperiode 2000-2006

EU-Mittel im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 bis 2006					
Programm	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	insgesamt
in Mio. Euro					
Ziel 2-Programm	116,266	12,337			128,603
Ziel 2-Übergangsgebiete	49,595				49,595
Ziel 3		141,000			141,000
FIAF				0,146	0,146
Innovative Maßnahmen	2,150				2,150
<i>Gemeinschaftsinitiativen</i>					
LEADER+			11,120		11,120
INTERREG	17,300				17,300
EQUAL		16,889			16,889
URBAN	3,300				3,300
Summe EU-Strukturfonds:	181,611	170,226	11,120	0,146	370,103
Entwicklungsplan ZIL (EAGFL-Garantie)			296,55		296,550
Gesamtsumme für kofinanzierte Förderprogramme					666,653
pro Jahr					95,236

3.4.1 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Entwicklung ländlicher Räume

Im Förderzeitraum 2000-2006 erhielt Rheinland-Pfalz im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Entwicklung ländlicher Räume Mittel des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ sowie aus dem EAGFL, Abteilung Garantie für die horizontale Förderung im Rahmen des Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (ZIL) nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Die von unabhängigen Evaluatoren durchgeführten Halbzeitbewertungen bzw. deren Aktualisierungen haben für beide Programme bestätigt, dass die Programmstrategien noch relevant und kohärent sind. Beide Programmplanungen weisen damit zugleich auch den Weg in die neue Förderperiode 2007 – 2013.

3.4.1.1 Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (ZIL)

Für den Entwicklungsplan ZIL standen im Förderzeitraum 2000-2006 über 296 Mio. Euro zur Verfügung. Einschließlich der nationalen Mittel umfasste der Plafond rund 656 Mio. Euro.

Kernbestandteile des ZIL waren bewährte Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen sowie das „Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung“ (FUL) als Agrarumweltmaßnahme. Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Finanzierung der Maßnahmen des Entwicklungsplans ZIL.

Tabelle 3: Entwicklungsplan ZIL - Ausgaben im Zeitraum 2000-2006

Schwerpunkt		Gesamtfördermittel 2000-2006			
		Kofinanzierte Ausgaben		zusätzl. nationale Mittel	Gesamtplafond
Buchst.	Maßnahme - Untermaßnahme	Öff. Fördermittel	EAGFL-Beteiligung		
Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft					
a)	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	49,43	24,71	30,35	79,78
b)	Niederlassung von Junglandwirten	5,42	2,71	0,55	5,97
g)	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	33,51	16,76	7,41	40,92
	Art. 33-Maßnahmen (Flurbereinigung, Wasserressourcen, Infrastruktur, integrierte Entwicklungsstrategien)	152,65	76,32	72,44	225,09
k)	Einzelmaßnahmen - Art. 33	Flurbereinigung	70,44	35,22	104,24
q)		Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen	62,59	31,29	91,35
r)		Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	19,46	9,73	29,24
w)		Durchführung integrierter Entwicklungsstrategien	0,16	0,08	0,26
Summe Schwerpunkt 1		241,00	120,50	110,75	351,75
Agrarumweltmaßnahmen und Förderung der benachteiligten Gebiete					
e)	Benachteiligte Gebiete	120,68	60,34	1,86	122,54
f)	Agrarumweltmaßnahmen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung -FUL -)	154,46	77,23	10,76	165,22
Summe Schwerpunkt 2		275,14	137,57	12,62	287,76
Forsten, Dorferneuerung, Diversifizierung					
h)	Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen	7,21	3,56	2,29	9,50
i)	sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	37,76	18,88	27,38	65,13
	Art. 33-Maßnahmen (Dorferneuerung, Diversifizierung)	31,35	15,68	18,74	50,09
o)	Einzelmaßnahmen - Art. 33	Dorferneuerung	30,88	15,44	49,47
p)		Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	0,47	0,23	0,62
Summe Schwerpunkt 3		76,33	38,12	48,40	124,73
Evaluierung		0,71	0,36		0,71
Summen		593,18	296,55	171,77	764,96

Die Umsetzung des Entwicklungsplans ZIL war erfolgreich. Dadurch war es durch Umschichtungen möglich, zusätzliche EAGFL-Mitteln aus anderen Regionen zu übernehmen. Die Zielerreichung wird im Folgenden kurz in qualitativer Form beschrieben.

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Nach den Ergebnissen der Evaluation wurden der **Einzelbetrieblichen Investitionsförderung** positive Effekte gerade auch für den Sektor Milch bescheinigt. Zudem ist diese Maßnahme für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen (s.u.) von Bedeutung. Ergänzend trug auch die **Marktstrukturverbesserung** zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Milch- und Weinsektor bei. Angesichts der von Realteilung geprägten ländlichen Räume wurden für die **Ländliche Bodenordnung** prioritär agrarstrukturverbessernde Wirkungen ermittelt. Die Wettbewerbsfähigkeit des Obst- und Gemüsebaus wurde durch die Maßnahme **Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen** begünstigt.

Verbesserung der Umweltsituation

Die Wirkungen auf die verschiedenen Umweltbereiche sind sehr vielschichtig, insbesondere beim **Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL)**, in dem etwa ein Viertel der LF nach besonders umweltschonenden Produktionsverfahren bewirtschaftet wurden.

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

Die **Einzelbetriebliche Investitionsförderung** hat nicht nur zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, sondern wesentlich auch der **Arbeitsbedingungen** in landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen. Beiträge zur Verbesserung der **Lebensbedingungen** wurden hauptsächlich von der **Dorferneuerung** und der **ILE-Förderung (Teilmaßnahme Landwirtschaftliche Infrastruktur)** geleistet.

Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung

Angesichts des starken Strukturwandels wurde verschiedenen Maßnahmen des Entwicklungsplans ZIL ein Beitrag zur Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung bescheinigt. Hierzu haben einerseits Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und andererseits die flächenbezogenen Maßnahmen (Ausgleichszulage, Förderprogramm FUL) beigetragen:

Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft

Einzelne Untermaßnahmen des Förderprogramms FUL sind - wie die Anlage und Erhaltung von Streuobstwiesen (1.174 Hektar) und die Förderung der Aufrechterhaltung der Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen (2.982 Hektar), die Ländliche Bodenordnung und die Dorferneuerung - auch für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft von Bedeutung.

Schaffung von Einkommensalternativen

Das Ziel der Schaffung von Einkommensalternativen landwirtschaftlicher Unternehmen hatte im Vergleich zu anderen Zielen des Entwicklungsplans ZIL nicht den gleichen Stellenwert. Neben der Maßnahme **Diversifizierung** hatte aber insbesondere die Einzelbetriebliche Investitionsförderung mit rund einem Viertel der geförderten Investitionsvolumina Bedeutung.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

- ◆ Die Halbzeitbewertung empfiehlt, die Förderung in der neuen Förderperiode stärker strategisch auszurichten und dem Ziel Diversifizierung ein größeres Gewicht beizumessen. Eine tragfähige Politik für ländliche Räume erfordert die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und gleichzeitig die Förderung von Einkommensalternativen im ländlichen Raum.
- ◆ Die bewährten Maßnahmen des Entwicklungsplans ZIL sollen vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen (u.a. EU-Agrarreformen) überprüft und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Förderprogramm FUL.

3.4.1.2 Gemeinschaftsinitiative LEADER+

Für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm konnten in einem Wettbewerb aus 14 integrierten Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter 7 ausgewählt werden. Die lokalen Aktionsgruppen haben entsprechend des Bottom up-Prinzips jeweils spezifische Ziele zur Entwicklung ihrer Regionen erarbeitet. Der Schwerpunkt der Entwicklungsstrategien der LAGen liegt in der Weiterentwicklung des Tourismus, wie nachfolgende Übersicht der bis Ende 2005 realisierten Projekte aufzeigt.

Tabelle 4: Übersicht der im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm bewilligten Projekte (Stand 31.12.2005)

Maßnahmenbereiche	Anzahl der Projekte	Gesamtkosten
Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft		
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	2	0,2 Mio. €
Förderung des Fremdenverkehrs	121	11,28 Mio. €
Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum		
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	4	0,74 Mio. €
Dorferneuerung und -entwicklung	17	2,02 Mio. €
Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	21	3,33 Mio. €
Berufsbildungs-, und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum	8	0,4 Mio. €
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	8	1,35 Mio. €
Insgesamt	181	19,32 Mio. €

Für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm wurden insgesamt 11,1 Mio. € an EAGFL-Mitteln für die Förderperiode 2000-2006 bewilligt. Zusammen mit den nationalen Mittel standen insgesamt mindestens 22,2 Mio. € an öffentlichen Mitteln bereit.

Mit dem Bottom up-Ansatz konnten lokale Akteure aktiviert, innovative Ansätze erarbeitet und neue Initiativen ergriffen werden. Die Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region ist daher einer der wichtigsten Erfolge. Die neuen Partnerschaften zwischen Akteuren der öffentlichen Hand, privaten Akteuren und Vertretern von Verbänden sowie mit anderen Regionen haben Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen erschließen können. Über die integrierten Ansätze wurden Synergieeffekte erzielt und die Effizienz der Förderung verbessert.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

LEADER+ hat in Rheinland-Pfalz zu sieben territorial abgegrenzten rheinland-pfälzischen Regionen geführt, die überwiegend von den üblichen Verwaltungseinheiten abweichen und die Vorzüglichkeit des regionalen Ansatzes bestätigt. Für das ELER-Programm wird empfohlen,

- ◆ den territorialen Bezug im Einsatz von Fördermitteln in der Förderperiode 2007-2013 zu stärken. Dabei sollte die Homogenität der Region vor der punktgenauen Erreichung der Abgrenzungskriterien stehen.
- ◆ den ländlichen Fremdenverkehr auch in Schwerpunkt 3 anzubieten (horizontales Angebot) und durch spezifische Förderangebote für die lokalen Aktionsgruppen zu ergänzen.
- ◆ eine breite Maßnahmenpalette für integrierte nachhaltige ländliche Entwicklungskonzeptionen vorzusehen, angefangen von einzelbetrieblichen über Beratungs- und Fortbildungs- bis hin zu überbetrieblichen Maßnahmen.

4. Schwerpunkte und Maßnahmen

4.1 Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

4.1.1 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren für Personen, die in der Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 111)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren für Personen, die in der Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	
Bezug	Art. 20 a) i) i. V. m. Art. 21 der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	111 „Beihilfen für Informationsmaßnahmen - Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer“	
Maßnahmenziele	Verbesserung der Betriebsführung privater Forstbetriebe zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch das Vermitteln von Grundkenntnissen und Fähigkeiten für die Entwicklung einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben ○ Land: 0,49 Mio. € ○ EU: 0,49 Mio. € ○ Summe: 0,98 Mio.€	
Output-Quantifizierung	○ Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure ○ Anzahl der Ausbildungstage	14.000 14.000
Gegenstand	Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Privatwaldbesitzer	
Zuwendungsempfänger	○ Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft einschließlich Enkel- und Schwiegerkinder, soweit sie entsprechende Arbeiten für den Waldbesitzer durchführen ○ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die für die v.g. zuwendungsfähigen Waldbesitzer einen gemeinschaftlichen Antrag stellen und den Lehrgang mit den Durchführenden abrechnen	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	○ Zuschuss zur Anteilsfinanzierung einer Projektförderung ○ 75 % der zuwendungsfähigen Kosten	
Zuwendungsvoraussetzungen	○ Qualifikationsnachweise des Schulungspersonals ○ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen nachweisen, dass Schulungen nur für zuwendungsfähige Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft einschließlich Enkel- und Schwiegerkinder, soweit sie entsprechende Arbeiten für den Waldbesitzer durchführen, beantragt werden	
Zusätzliche Information	○ Förderung erfolgt nach Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung	

4.1.2 Niederlassung von Junglandwirten

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 112))	Niederlassung von Junglandwirten	
Bezug	Art. 20 a) ii) i. V. m. Art. 22 der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	112 „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (FNJ)“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stärkung der Bereitschaft junger Landwirte und Winzer zur Betriebsübernahme ○ Anstoß zur beschleunigten strukturellen Weiterentwicklung des übernommenen Unternehmens, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern ○ Unterstützung und Erleichterung des Starts in die unternehmerische Selbständigkeit zur Sicherung eines qualifiziert ausgebildeten dynamischen Unternehmertums 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 3,5 Mio. € ○ EU: 1,4 Mio. € ○ Summe: 4,9 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl geförderter JunglandwirteInnen ○ Zahl der übernommenen Unternehmen ○ Investitionen und Hofübernahmekosten 	250 - 400 200 - 350 7 - 8 Mio. €
Gegenstand	Gewährung einer Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte/innen	
Zuwendungsempfänger	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> ○ unter 40 Jahre alt sind und ○ sich erstmals als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen niedergelassen haben 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss ○ 10.000 € Festbetrag 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung als BetriebsinhaberIn, ○ Prosperitätsgrenze von höchstens 150.000 € je Jahr (Ledige 120.000 € je Jahr) ○ Nachweis berufliche Fähigkeiten ○ Mindestumfang der Niederlassung: Arbeitsbedarf des Unternehmens 1 Arbeitskraft ○ Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch einen Betriebsverbesserungsplan 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Förderung kann mit der Junglandwirteförderung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (Code 121) kombiniert werden ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung 	

4.1.3 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 121)	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	
Bezug	Art. 20 b) i) i. V. m. Art. 26 (1) a) der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	121.1 „Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“ 121.2 „Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung im Sinne der Lissabon-Strategie der EU ○ Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft in den Bereichen Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene im Sinne der Göteborg-Strategie der EU ○ dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft, ○ Berücksichtigung der Erfordernisse des Verbraucher- und Umweltschutzes und ○ Stärkung des ländlichen Raums durch die Impulswirkung der Investitionstätigkeit 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 44,75 Mio. € ○ EU: 19,25 Mio. € ○ Summe: 64,00 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl geförderter Unternehmen, gegliedert nach Rechtsform, Geschlecht und Alter des Inhabers, Betriebstyp, Art der Investition, Betriebszweig ○ Zahl geförderter Junglandwirte ○ Höhe des Investitions- und Fördervolumens insgesamt (gegliedert nach Investitionsart) ○ Höhe des durchschnittlichen Investitions- und Fördervolumens je Betrieb 	875 - 1.400 500 - 700 320 Mio. € 200.000
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ bauliche Investitionen betreffend die Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ○ Maschinen der Innenwirtschaft und Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unbeschadet der Rechtsform 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss, in Prozent der Bemessungsgrundlage (bis zu 90 % der förderfähigen Kosten), in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 30 % für Vorhaben, die die besonderen Anforderungen (z.B. Tierschutzes, Erschließungsausgaben eines Aussiedlungsstandorts) und der Tierhygiene nach Anlage 1 der GAK² erfüllen • bis zu 25 % (= Regelförderung) für sonstige förderungsfähige Investitionen, max. 25.000 € für Förderung von Maschinen der Außenwirtschaft • bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage (höchstens 20.000 € je 	

² GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

	<p>Person und Unternehmen) zusätzlich für JunglandwirteInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis berufliche Fähigkeiten ○ Nachweis von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit der Investition ○ grundsätzlich Vorwegbuchführung/Buchführungsaufgabe ○ Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung ○ Prosperitätsgrenze von bis zu 150.000 € je Jahr (Lädige bis zu 120.000 € je Jahr) ○ Mindestgröße nach Alterssicherung der Landwirte (ALG)³
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Agarinvestitionsförderungsprogramm (Code 121.1) ist eine Maßnahmen der NRR⁴ ○ Die Förderung von Spezialmaschinen (Code 121.2) für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken ist eine Landesmaßnahme ○ Die Förderung kann mit der Niederlassungsprämie (Code 112) kombiniert werden ○ Förderung zusätzlich national finanzierter Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auf Basis der Verordnung (EG) Nr.70/2001 ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

³ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

⁴ NRR = nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15(3) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

4.1.4 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 123)	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	
Bezug	Art. 20 b) iii) in Verbindung mit Art. 28 (1) b) 1. Tiert der VO (EG) 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	123 „Marktstrukturverbesserung“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erschließung und Sicherung von Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (regional und überregional) ○ Ausrichtung von Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung an den Erfordernissen des Marktes ○ Entwicklung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ○ Ausbau der horizontalen und vertikalen Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 16,75 Mio. € ○ EU: 10,5 Mio. € ○ Summe 27,25 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Unternehmen (gegliedert nach Größenklasse der Unternehmen, Sektor und Art der Tätigkeit) ○ Höhe des Investitionsvolumens insgesamt (gegliedert nach der Größe des Unternehmens und Art der Tätigkeit) 	100 - 140 100 - 150 Mio. €
Gegenstand	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erzeugergemeinschaften und andere Erzeugerzusammenschlüsse ○ Unternehmen, die Anhang-I-EGV-Erzeugnisse verarbeiten, soweit sie auf vertraglicher Basis mit Erzeugerzusammenschlüssen beim Rohstoffbezug kooperieren 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Projektförderung als Anteilsfinanzierung ○ Zuschuss von bis zu 10 bis 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten (in Tabakregionen bis zu 40%) 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Investitionen müssen zu einer Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse führen ○ Die marktgerechte Bündelung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll verstärkt oder die vertikale Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern sowie Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen intensiviert werden ○ Mindestinvestitionsvolumen: <ul style="list-style-type: none"> • 50 000 € für Kleinunternehmen • 100 000 € für Kleine und Mittlere Unternehmen, • 200 000 € für sonstige Unternehmen 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahme der NRR ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung 	

4.1.5 Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 125)	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	
Bezug	Art. 20 b) v) in Verbindung mit Art. 30 der VO (EG) 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	125.1: „Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung“ 125.2: „Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen“ 125.3: „Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und im Wege des freiwilligen Nutzungstauschs auf vertraglich gesicherter Pachtbasis durch Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes ○ Entwicklung und Anpassung der ländlichen Strukturen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich des ländlichen Wegebbaus ○ Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Bund, Land: 110,8 Mio. € ○ EU: 48,0 Mio. € ○ Summe 158,8 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der Flurbereinigungsverfahren / Flurverbesserungsprojekt ○ Anzahl der landwirtschaftlichen Infrastrukturprojekten ○ Anzahl der forstwirtschaftlichen Infrastrukturprojekten 	400 500 1.500
Gegenstand	Gewährung eines Zuschusses zu den Ausführungskosten einer Flurbereinigung, zu den nicht-investiven Aufwendungen von Tauschpartnern eines Flächentausches und zu den Kosten von land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmergemeinschaften, der Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte, Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie Verpächterinnen und Verpächter ○ Gemeinden und Gemeindeverbände ○ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Flurbereinigung / Zusammenlegung / freiwilliger Landtausch / freiwilliger Nutzungstausch <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss in Höhe von 55 v. H. bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten ○ Zuschuss für eine langfristige Pachtbindung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche einmalig 200 Euro Forstwegebau <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, im 	

	<p>Fälle von Waldordnungsmaßnahmen 80 %</p> <p>Sonstige Infrastrukturmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss bis zu 45 v. H. bei Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ○ bei anderen Zuwendungsberechtigten bis zu 25 v. H. ○ Eine höhere Förderung von bis zu 80 v. H. ist möglich <ul style="list-style-type: none"> • bei der Verlagerung eines Standortes für die Tierhaltung im Außenbereich und • bei stationären Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen sowie notwendiger Mauersanierungen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens dann, wenn damit ein agrarstruktureller Erfolg, die Umsetzung anderer Infrastrukturmaßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes oder eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten ist ○ Maßnahmen des freiwilligen Landtausches bzw. des freiwilligen Nutzungstausches dürfen nur gefördert werden, wenn sich damit die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern ○ Bei den Infrastrukturmaßnahmen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu wahren ○ Bei landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen ○ Bei forstwirtschaftlichen Wegen ist der Nachweis der fachlichen Notwendigkeit insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Bestanderschließung zu erbringen
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahme der NRR ○ Die Förderung der Flurbereinigung / Flurverbesserung erfolgt auf der Basis von Art. 13 der Verordnung (EG) 1857/2006 der Kommission. Betriebe, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission fallen, erhalten keine Beihilfen für Verfahrenskosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes ○ Bei den landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen erfolgt die Förderung als Infrastrukturmaßnahme nach Art. 30 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) 1698/2009) ○ Bei den forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen erfolgt die Förderung als Infrastrukturmaßnahme nach Art. 30 der ELER-Verordnung. Es gilt Ziff. 174 c des Agrarbeihilferahmens ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

4.1.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 126)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	
Bezug	Art. 20 b) vii) i. V. m. Art. 28 b) 1. Tiert der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	126 „Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes“	
Maßnahmenziele	Ziel der Hochwasservorsorgepolitik in Rheinland-Pfalz ist, im Rahmen eines integrierten Hochwasservorsorgekonzeptes Hochwasserschäden soweit wie möglich zu minimieren	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 168,63 Mio. € ○ EU: 10,21 Mio. € ○ Summe: 178,84 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der durch die Maßnahme begünstigten Personen, gegliedert nach Art des Schadens und nach Art der Maßnahme (Vorbeugung, Wiederherstellung) ○ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens, gegliedert nach Art des Schadens und nach Art der Maßnahme (Vorbeugung, Wiederherstellung) 	ca. 0,5 Mio. Bewohner 179 Mio. €
Gegenstand	Deichertüchtigung und -rückverlegung, Hochwasserrückhaltungen, Schöpfwerke und örtliche Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten und des Grunderwerbs	
Zuwendungsempfänger	Land Rheinland-Pfalz	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschuss bis zu 50 % durch die EU	
Zuwendungsvoraussetzungen	Die Einzelmaßnahmen müssen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland - Pfalz und damit des Aktionsplanes Hochwasser der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR) sein und dem Schutz des ländlichen Raumes dienen.	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme analog NRR ○ Die Förderung ist für die definierte Region nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung. 	

4.1.7 Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 132)	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	
Bezug	Art. 20 c) ii) i.V. mit Art. 32 der VO (EG) 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	132 "Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b.A. beteiligen"	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe ○ Verbesserung der Vermarktungsposition der Direktvermarkter in Rheinland-Pfalz im internationalen Weinmarkt 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 0,7 Mio. € ○ EU: 0,7 Mio. € ○ Summe: 1,4 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	Anzahl der geförderten Betriebe	1.000 - 1.300
Gegenstand	Mit der Einhaltung von zusätzlichen Qualitätsregelungen im Weinsektor werden qualitativ weiter verbesserte Erzeugnisse hergestellt und höhere Betriebserlöse erwartet	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Weinbaubetriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss in Höhe von 50% der anerkannten Kosten, jährlich höchstens 3.000 € 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtung für einen festzulegenden Zeitraum an den Qualitätsregeln teilzunehmen ○ laufende Betreuung durch die anerkannte Organisation ○ Anschluss an Organisationen, die anerkannte Qualitätsregeln aufstellen 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung 	

4.2 Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

4.2.1 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 212)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	
Bezug	Art. 36 a) ii) i. V. mit Art. 37 der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	212 „Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten und Vermeidung großflächigen Brachfallens von Flächen ○ Ausgleich bzw. Teilausgleich der Einkommensnachteile der Landwirte in benachteiligten Gebieten und Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ○ Erhaltung der Landschaft als Erholungs- und Naturraum ○ Sicherung einer standortangepassten und nachhaltigen Bewirtschaftung 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 36,5 Mio. € ○ EU: 36,5 Mio. € ○ Summe: 73,0 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet ○ Umfang der geförderten Fläche im benachteiligten Gebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Ø 5.000 Unternehmen 280.000 - 300.000 ha LF
Gegenstand	Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in benachteiligten Gebieten	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ jährliche flächenbezogene Beihilfe ○ Prämie zwischen 25 bis 120 €/ha LF, differenziert nach Höhe der bereinigten Ertragsmesszahlen ○ für Ackernutzung die Hälfte des für die Grünlandnutzung gewährten Betrages, mindestens aber 25 €/ha ○ Höchstbetrag von 9.000 € je Zuwendungsempfänger, bei Kooperationen bis zu 36.000 € und höchstens 9.000 € pro Kooperationsmitglied ○ Mindestbetrag 200 €/Unternehmen 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestgröße entsprechend ALG ○ Bewirtschaftung von mindestens 3 Hektar (ha) landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten ○ Positive Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten höchstens 37.500 € außerlandwirtschaftliche Einkünfte und höchstens 75.000 € Gesamteinkünfte. Ab 30.000 € außerlandwirtschaftlicher Einkünfte bzw. 67.500 € Gesamteinkünfte schrittweise Kürzung der AGZ. Für Ledige werden die Höchstbeträge entsprechend angepasst ○ Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis. 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahme der NRR 	

4.2.2 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 214)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
Bezug	Art. 36 a) iv) i. V. mit Art. 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005
Nationaler Maßnahmengencode	<p>214 „Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)“ mit folgenden Teilmaßnahmen:</p> <p>214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“</p> <p>214.2 „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“</p> <p>214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“</p> <p>214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“</p> <p>214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“</p> <p>214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“</p> <p>214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“</p> <p>214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“</p> <p>214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“</p> <p>214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“</p> <p>214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“</p> <p>214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“</p> <p>214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“</p> <p>214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“</p>
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung die Kulturlandschaft langfristig erhalten ○ wirkungsvolle Maßnahmen zugunsten des biotischen Ressourcenschutzes umsetzen ○ die landwirtschaftliche Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren umweltverträglicher gestalten ○ Stoffausträge der Landwirtschaft und Bodenerosion flächendeckend auf ein für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Atmosphäre verträgliches Maß abstimmen ○ die Artenvielfalt bei Flora und Fauna sichern bzw. wiederherstellen, die Kulturlandschaft bereichern und erhalten sowie einen Beitrag zur Biodiversität leisten ○ dem Wunsch der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Nahrungsmitteln nachkommen <p>Weitere angestrebte maßnahmenspezifischen Wirkungen siehe TABELLE TEILMASSNAHME</p>
Input-Quantifizierung	<p>Höhe der öffentlichen Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 57,9 Mio. € ○ EU: 101,9 Mio. €

	o Summe: 159,8 Mio. €	
Output-Quantifizierung	214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“	
	o Zahl geförderter Unternehmen	550
	o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	28.000
	214.2 „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“	
	o Zahl geförderter Unternehmen	700
	o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	35.000
	214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“	
	o Zahl geförderter Unternehmen	1.400
	o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	65.000
	214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“	
	o Zahl geförderter Unternehmen	1.400
	o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	3.500
	214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“	
	o Zahl geförderter Unternehmen	400
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	6.000	
214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“		
o Zahl geförderter Unternehmen	600	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	2.000	
214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“		
o Zahl geförderter Unternehmen	150	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	400	
214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“		
o Zahl geförderter Unternehmen	250	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	700	
214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“		
o Zahl geförderter Unternehmen/Anwendergemeinschaften	250	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	40.000	
214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“		
o Zahl geförderter Unternehmen	400	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	1.500	
214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“		
o Zahl geförderter Unternehmen	3.000	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	16.000	
214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“		
o Zahl geförderter Unternehmen	1.400	
o Anzahl der geförderten Fläche (in ha)	1.500	

	214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl geförderter Unternehmen 800 ○ Anzahl der geförderten Fläche (in ha) 2.000 214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl geförderter Unternehmen 150 ○ Anzahl der geförderten Fläche (in ha) 220 	
Gegenstand	Einführung oder Beibehaltung besonders umweltschonender Produktionsverfahren(siehe TABELLE TEILMASSNAHME)-	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ in alle Teilmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz und Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. ○ Teilmaßnahmen 214.4, 214.9, 214.11, 214.12 und 214.14 Private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen. Dies können u. a. auch Naturschutzverbände sein. ○ Teilmaßnahme 214.9 Zusätzlich Anwendergemeinschaften 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Siehe TABELLE TEILMASSNAHME	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Weitere siehe TABELLE TEILMASSNAHME 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Teilmaßnahmen 214.1, 214.3, 214.5, 214.6 und 214.9 sind Bestandteil der NRR ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung 	

Teilmaßnahmen**Code 214.1 - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“**

Gegenstand	Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials ○ Stärkung innerbetrieblicher Kreisläufe ○ Umweltschonende Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe ○ Reduzierung der Stoffein- und Stoffausträge durch Vermeidung des Einsatzes chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ○ Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Agrarlebensräumen, ○ Verbesserung der Wasserqualität
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Jährliche flächenbezogene Prämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise <ul style="list-style-type: none"> ● für Acker- u. Dauergrünlandflächen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren, ▪ 120 €/ha in den Folgejahren ● für Gemüseanbauflächen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 480 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren ▪ 300 €/ha in den Folgejahren ● für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ 715 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren ▪ 610 €/ha in den Folgejahren ● für bestockte Rebflächen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 660 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren ▪ 560 €/ha in den Folgejahren ▪ 255 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Seil- u. Steilstlagen ○ im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für <ul style="list-style-type: none"> ● 120 €/ha Acker- u. Dauergrünlandflächen ● 300 €/ha Gemüseanbauflächen ● 610 €/ha Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung ● 560 €/ha bestockte Rebflächen ● 255 €/ha bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil u. Steilstlagen
Zuwendungsvoraussetzungen	Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion
Zusätzliche Information	Maßnahme der NRR

Code 214.2 - „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“

Gegenstand	Einführung oder Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise <ul style="list-style-type: none"> ○ im Acker- einschl. Gemüsebau und/oder ○ im Obstbau und/oder ○ im Weinbau
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Enge Fruchtfolgen bedingen einen erhöhten Krankheits- und Schädlingsdruck. Weite Fruchtfolgen reduzieren den Pflanzenschutz Aufwand, sie fördern und sichern zudem die standörtlichen Pflanzengesellschaften. Zudem erhalten sie durch die Anbauvielfalt die Bodenfruchtbarkeit der Böden ○ Besonders in Hanglagen, auf leichten Böden sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind, ist Bodenerosion durch Wasser und Wind in erhöhtem Umfang festzustellen. Angepasste Verfahren der Bodenbearbeitung wirken diesen Effekten entgegen ○ Intensive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln kann zu Stoffein- und -austrägen und zu Belastungen bei Boden und Wasser führen. Durch die Reduzierung von Pflanzenschutzmittel und Düngemiteleinsatz in umweltschonenden Anbausystemen wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen, insbesondere im Bereich von Gewässern
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ im Bereich Ackerbau <ul style="list-style-type: none"> • 70 €/ha umweltschonend bewirtschaftete Ackerfläche ○ im Bereich umweltschonender Obstbau <ul style="list-style-type: none"> • 150 €/ha für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung • 100 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag ○ im Bereich Weinbau <ul style="list-style-type: none"> • Einführung oder Beibehaltung des umweltschonenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ 150 €/ha für bestockter Rebfläche in Flach- und Hanglagen ▪ 50 €/ha in abgegrenzten Steil-/ Steilstlagen • bei Herbizidverzicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 €/ha als Zuschlag in Flach- u. Hanglagen, ▪ 200 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ im Ackerbau auf den gesamten Ackerflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Ackerbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • keine Wachstumsregler im Getreidebau einzusetzen, • Einhaltung von Fruchtfolgevorgaben • Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen • Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren ○ im Obstbau auf den gesamten Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Obstbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Nützlings- und Artenförderung vorzunehmen • Ökologische Ausgleichsflächen auf mind. 2 und höchstens 5%

	<p>der Kern- und Steinobstfläche des Unternehmens anzulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbegrünung durchzuführen <p>○ im Weinbau auf den gesamten Rebflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Weinbau einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Nützlich schonende Pflanzenschutzmittel und raubmilben-schonende Spritzfolgen • Traubenwicklerbekämpfung möglichst mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ • Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat • Bodenbegrünung durchführen
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme

Code 214.3 - „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

Gegenstand	Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen ○ Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung auf Grenzstandorten als Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt ○ Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft ○ Verminderung von Stoffein- und Stoffausträgen ○ Vermeidung von Wasser- und Winderosion und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ○ Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 70 €/ha Dauergrünlandflächen ○ 200 €/ha für in Dauergrünland umgewandelte Ackerflächen
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Maisanbau und Zukauf von Mais im Unternehmen ○ Verzicht auf Grundfutterzukauf
Zusätzliche Information	Maßnahme der NRR

Code 214.4 - „Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau“

Gegenstand	Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen im Weinbau und der damit verbundenen Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung, ○ Förderung eines hochwertigen Produktes (Steillagenriesling).
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 765 €/ha für Steillagenrebflächen ○ 2.555 €/ha für Steilstlagenrebflächen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einbringung der gesamten Steil-/Steilstlagenrebflächen des Unternehmens ○ Mindestfläche Steillagen 0,25 ha und Steilstlagen 0,05 ha Rebflächen im Unternehmen ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung Raubmilben schonender Spritzfolgen • Durchführung von Bodenuntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen 70 kg N/ha), ▪ Durchführung von Erosion hemmenden Maßnahmen
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme

Code 214.5 - „Mulchverfahren im Ackerbau“

Gegenstand	Einführung und Beibehaltung von Mulchverfahren im Ackerbau
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhinderung von Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung besonders in Hanglagen, auf leichten Böden sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind ○ Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 120 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau ○ 80 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau und Teilnahme ökologischer Landbau ○ 50 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Strohmulchverfahren
Zuwendungsvoraussetzungen	Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Sommerungen (außer auf Stilllegungsflächen) förderfähig ○ Mindestumfang 5 v.H. der mit Sommerungen bestellten Ackerflächen ○ Möglichkeit, für jede Fläche zwischen dem Zwischenfruchtanbau oder dem Strohmulchverfahren zu wählen

	<ul style="list-style-type: none"> ○ der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig ○ Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung zur Sommerung
Zusätzliche Information	Maßnahmen der NRR

Code 214.6 - „Saum- Bandstrukturen auf Ackerflächen“

Gegenstand	Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere auf Ackerbaustandorten ○ Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter und somit Verbesserung der Biodiversität ○ Schaffung von Pufferstreifen im Rahmen der Biotopvernetzung ○ Verbesserung der Wasserqualität
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 400 - 600 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ⁵ für Saum- und Bandstrukturen
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz von mindestens 5 und max. 20 m breiten Ackerstreifen mit hierfür vorgegebenen „Begrünungsmischungen“ ○ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren ○ Einhaltung von Saat- und Pflegevorgaben ○ Pflegeverpflichtung und Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten
Zusätzliche Information	Maßnahme der NRR

Code 214.7 - „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“

Gegenstand	Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland insbesondere in Überschwemmungsgebieten, auf Flächen die direkt an Gewässer angrenzen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermeidung von Wasser- und Winderosion und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in gefährdeten Bereichen, wie Hanglagen und Flächen an Gewässern durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ○ Verminderung von Umwelt belastenden Stoffein- und Stoffausträgen durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich von Gewässern ○ Bereicherung des Landschaftsbildes ○ Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen
Art, Umfang und Höhe der	Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt:

⁵ Die bEMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist.. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ 250 - 400 €/ha für umgewandelte Grünlandflächen in Abhängigkeit der bEMZ
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz von standortangepassten Grünlandsaatmischungen ○ Mindestfläche: Umwandlung von 1 ha Ackerland ○ Mindestens eine einmal jährliche Nutzung (Mahd, Beweidung) der Grünlandflächen
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme

Code 214.8 - „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“

Gegenstand	Einführung/Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz ○ Verminderung von Stoffein- und austragen ○ Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft und Erhaltung von Zwischenstrukturen ○ Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 125 €/ha für Dauergrünlandflächen in Talauen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1, 2 RGV/ha ○ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme

Code 214.9 - „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“

Gegenstand	Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ○ Verbesserung der Wasserqualität
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 40 €/ha für biotechnisch mit RAK 1 behandelte Rebflächen ○ 125 €/ha für biotechnisch mit RAK 1 + 2 behandelte Rebflächen
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Traubenwicklerbekämpfung
Zusätzliche Information	Maßnahme der NRR

Code 214.10 - „Alternative Pflanzenschutzverfahren“

Gegenstand	Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ○ Verbesserung der Wasserqualität
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die jährliche flächenbezogene Prämie beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 30 €/ha für die Maiszünslerbekämpfung ○ 195 €/ha für die Apfelwicklerbekämpfung ○ 380 €/ha für die Frostspannerbekämpfung
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anwendung von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung ○ Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ und Virusverfahren bei der Apfelwicklerbekämpfung ○ Anwendung von Leimringen zur Frostspannerbekämpfung
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme

Code 214.11 - „Vertragsnaturschutz Grünland“

Gegenstand	Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope durch extensive Nutzung ○ Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna ○ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten ○ Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen ○ Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes ○ Schutz des Bodens und des Grundwassers durch Verringerung von Stoffein- und austräge ○ Umwandlung von Ackerflächen in Grünland auf erosionsgefährdeten Standorten zum Schutz vor Erosion und Stoffauswaschung
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die flächenbezogene Prämie beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich <ul style="list-style-type: none"> ● 140 €/ha für Mähwiesen und Weiden ● 190 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Kennarten ● 175 €/ha für artenreiches Grünland ● 225 €/ha für artenreiches Grünland - Kennarten ● 280 bis 480 €/ha in Abhängigkeit von der bEMZ für die Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland ○ Als mögliche jährliche Zusatzförderung <ul style="list-style-type: none"> ● 145 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume

	<ul style="list-style-type: none"> • 130 €/ha für artenreichem Grünland - Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Mähwiesen und Weiden: <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden ○ Mähwiesen und Weiden – Kennarten <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden ○ Artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Extensivierung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland ○ Artenreiches Grünland – Kennarten <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Extensivierung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland ○ Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzende Höhegebiete • Zielflächen: Erosionsgefährdete Standorte gemäß Zielflächenkartierung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete ○ Umwandlung von Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Standorten in artenreiches Grünland
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme.

Code 214.12 - „Vertragsnaturschutz Streuobst“

Gegenstand	Die Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandssicherung des artenreichen Lebensraumes Streuobst durch Anlage neuer bzw. naturnahe Bewirtschaftung alter Bestände ○ Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna ○ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten ○ Erhaltung alter, regionaltypischer Obstsorten ○ Erhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung bzw. Bereicherung des Orts- und Landschaftsbilds
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die flächenbezogene Prämie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich <ul style="list-style-type: none"> • 5,50 €/Baum, max. 330 €/ha für die Pflege von Streuobst-Neuanlagen • 4 €/Baum, max. 240 €/ha für die Pflege von Streuobst-Altbeständen ○ Einmalig <ul style="list-style-type: none"> • 50 €/Baum für einen Sanierungsschnitt
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflege von von Streuobst-Neuanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Acker- und Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Neubegründung von Streuobstbeständen ○ Pflege von Streuobst <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Streuobstbestände mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz ○ Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme

Code 214.13 - „Vertragsnaturschutz Acker“

Gegenstand	Förderung von Ackerrandstreifen und deren extensive Bewirtschaftung
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung von Ackerwildkräutern bzw. Erhaltung von Lebensräumen für Wildtiere durch naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen oder Teilflächen von Äckern ○ Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen für gefährdete und vom Aussterben bedrohte, an die ackerbauliche Nutzung gebundenen Pflanzenarten sowie Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für wildlebende Tierarten ○ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten; ○ Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Fauna und Flora ○ Belebung des Landschaftsbildes
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die flächenbezogene Prämie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich <ul style="list-style-type: none"> • 650 €/ha für Ackerwildkräuter • 220 €/ha für Lebensraum Acker ○ als mögliche jährliche Zusatzförderung <ul style="list-style-type: none"> • 45 €/ha für Ackerwildkräuter - „späten Stoppelumbruch“
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Ackerwildkräuter <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Anlage von Ackerstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern ○ Lebensraum Acker <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz ○ Anlage von variablen Ackerstreifen auf Getreideflächen (können jährlich wechseln) zum Schutz von Wildtieren
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme

Code 214.14 - „Vertragsnaturschutz Weinberg“

Gegenstand	Förderung der Freistellung von brach gefallen Weinberglagen und deren Offenhaltung bzw. naturverträgliche Nutzung
Angestrebte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Offenhaltung von Terrassen-, Steil- und Steilstlagen in Weinbaugebieten durch dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung, ○ Freistellung bzw. dauerhafte Offenhaltung von aufgegebenen bzw. von Brache bedrohten Weinbergsflächen, ○ Erhaltung bzw. Förderung der Artenvielfalt von Fauna und Flora sowie Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen, ○ Erhaltung der Kulturlandschaft bzw. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die flächenbezogene Prämie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich <ul style="list-style-type: none"> • Freistellungspflege in Weinberglagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 475 €/ha ab 30 % Hangneigung ▪ 160 €/ha Zuschlag bei erschwerter Bearbeitung • Offenhaltungspflege in Weinberglagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 325 €/ha ab 30 % Hangneigung ▪ 100 €/ha Zuschlag bei erschwerter Bearbeitung • 150 €/Baum, max. 600 €/ha für die Pflege von neugepflanzten Roten Weinbergspfirsichen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Freistellungspflege in Weinberglagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardttrand • Zielflächen: Vordringlich steile Flächen mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre • Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung verbuschter Weinberglagen ○ Offenhaltungspflege in Weinberglagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardttrand • Zielflächen: Vordringlich steile Flächen • Dauerhafte Offenhaltung von Weinberglagen ○ Neuanlage Roter Weinbergspfirsich <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardttrand • Zielflächen: Weinanbauflächen in Steil- und Steilstlagen mit Wirkung für das Landschaftsbild ○ Sachgerechte Pflanzung und Pflege von Weinbergspfirsichbäumen nach vorgegebenen Qualitätskriterien
Zusätzliche Information	Landesmaßnahme

4.2.3 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 216)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	
Bezug	Art. 36 a) vi) in Verbindung mit Art. 41 der VO (EG) 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	<p>216.1 „Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert“</p> <p>216.2 „Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen“</p>	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung der Voraussetzungen für ein effektives Management der Schutzgebiete in einem günstigen Erhaltungszustand ○ Beiträge zu einem nachhaltigen ländlichen Tourismus sowie einer nachhaltigen Gewerbetätigkeit durch gezielte Beiträge zum Artenschutz 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 0,56 Mio. € ○ EU: 0,56 Mio. € ○ Summe: 1,12 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	Anzahl der geförderten Maßnahmen	<p>216.1 700</p> <p>216.2 300</p>
	Gesamtinvestitionsvolumen	<p>216.1 1,0 Mio. €</p> <p>216.2 0,12 Mio.€</p>
Gegenstand	a) Investitionen <ul style="list-style-type: none"> • in Nist- und Schutzvorrichtungen für geschützte Tierarten und zum Erhalt von lokalen Populationen der Rote Liste Arten, der FFH-Anhänge I, II und IV sowie besonders bedrohter Vogelarten • einmalige Pflege und Erhaltungsmaßnahmen von naturfachlich wertvollen Biotoptypen oder in historischen Anlagen mit Bedeutung für den Artenschutz oder nachhaltiges Wirtschaften, insbesondere Gärten b) Übernahme einmaliger Kosten für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage von Lesesteinhaufen und von Vernäsungsstellen	
Zuwendungsempfänger	a) Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von der Rechtsform • kommunale Träger im ländlichen Raum • anerkannte Naturschutzverbände. b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Grundstückseigentümer 	
Art, Umfang und Höhe der	Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Beitragsfinanzierung	

Förderung	<p>a) Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nist- und Schutzvorrichtungen einmalig bis 50 % der als notwendig anerkannten förderfähigen Anschaffungskosten, höchstens 8000 € • bis 30 %, höchstens 5.000 €, für den artspezifischen Umbau historischer Gartenanlagen oder gewerblicher Anlagen • bis zu 140 €/ha der zuwendungsfähigen Kosten der Pflege • bis zu 320 €/ha für nachgewiesene Mehrkosten je ha Pflegefläche für den Erhalt naturfachlich wertvoller Biotoptypen <p>b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.11 Vertragsnaturschutzmaßnahme Grünland <ul style="list-style-type: none"> 30 €/Stück für die Pflanzung von Bäumen 5 €/Stück für die Pflanzung von Sträuchern 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen 100 €/Stück für die Anlage von Vernässungsstellen • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.12 Vertragsnaturschutzmaßnahme Streuobst <ul style="list-style-type: none"> 48 €/Baum für die Pflanzung von Obstbäumen 50 €/Baum für einen Sanierungsschnitt 5 €/Stück für die Pflanzung von Sträuchern 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.14 Vertragsnaturschutzmaßnahme Weinberg <ul style="list-style-type: none"> 48 €/Baum für die Pflanzung von Obstbäumen 18 €/Baum für die Pflanzung von Roten Weinbergsperlsichbäumen 30 €/Baum für die Pflanzung von Laubbäumen 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen • Investive Einzelmaßnahmen der Biotopverbesserung, wie z.B. Anlage von Tümpeln und Blänken, Durchführung der Initialpflege, Aufstellen von Anstichhilfen und Beobachtungsplattformen auf Einzelnachweis
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>a) Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem staatlichen Naturschutz abgestimmtes Umsetzungskonzept für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert • Im Rahmen von Leader müssen die Projekte in Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzreferenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion ausgewählt werden • Jährliche Pflegemaßnahmen sind von der Förderung ausge-

	<p>schlossen. Die Pflege erfolgt nur bei Feststellung des Bedarfs durch die Naturschutzverwaltung</p> <p>b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von naturschutzfachlichen Kriterien wie Bereicherung des Landschaftsbildes, Erhöhung der Biodiversität, Stärkung der Biotopvernetzung oder ökologische Aufwertung • Zulassungsprüfung durch Fachberater des Naturschutzes • Nachweis der Pflanz- bzw. Erstellungskosten
<p>Zusätzliche Information</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche identische Pflegemaßnahmen auf einer Fläche werden nicht gefördert • Für die zusätzlichen Pflegeinvestitionen sind Landwirte nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2005 nicht verpflichtet. Es gibt hier nur ein Beseitigungsverbot für Hecken

4.2.4 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen - Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 227)	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen - Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	
Bezug	Art. 36 b) vii) i. V. mit Art. 49) der VO (EG) 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	227 „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Bodenschutzkalkung“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kompensation der mit der Luftschadstoffbelastung verbundenen Säureeinträge in den Waldboden ○ (Wieder-)Verbesserung der Lebensbedingungen für Bodenlebewesen und Baumwurzeln ○ Sicherung bzw. Wiederherstellung der Fähigkeit des Bodens, basisch wirkende Elemente und Nährstoffe zu speichern ○ Sicherung bzw. Wiederherstellung der Filterfunktionen des Waldbodens ○ Sicherung bzw. Wiederherstellung der Speicherfähigkeit des Mineralbodens für Kohlenstoff und Stickstoff 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 21,35 Mio. € ○ EU: 6,65 Mio. € ○ Summe: 28,00 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl geförderter Forstbesitzer (Unterteilung nach Art der Investition) ○ Gesamtes Investitionsvolumen 	1.600 31 Mio. €
Gegenstand	Bodenschutzkalkung zur Reduzierung der Belastung infolge des immisionsbedingten Säureeintrages in die Waldböden	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Waldbesitzer des Landes Rheinland-Pfalz 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss zur Anteilsfinanzierung einer Projektförderung ○ Der Zuschuss für Maßnahmen beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ eine die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigende gutachterliche Stellungnahme ○ gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen der NRR ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung 	

4.3 Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

4.3.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 311)	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	
Bezug	Art. 52 a) i.V.m. Art. 53 VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	311.1 „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)“ 311.2 “Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen durch Erschließung neuer Einkommenspotenziale ○ Sicherung/Erhöhung der Einkommen in und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ○ Sicherung der Multifunktionalität der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaften und ○ Stärkung der Beschäftigung (z.B. Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale) im ländlichen Raum im Sinne der Lissabon-Strategie der EU 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 11,2 Mio. € ○ EU: 4,2 Mio. € ○ Summe: 15,4 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Empfänger, gegliedert nach Alter, Geschlecht, Art der Investition ○ Höhe des Investitions- und Fördervolumens insgesamt ○ Höhe des durchschnittlichen Investitions- und Fördervolumens je Betrieb 	200 -350 20 - 42 Mio. € 75.000 €
Gegenstand	Investitionen zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit folgenden Beschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten ○ nur Biogasanlagen mit gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehältern ○ nur Investitionen von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung (keine Brennereigeräte) ○ nur Investitionen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit weiteren Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitskapazitäten 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unbeschadet der Rechtsform ○ Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige nur im Rahmen anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte 	
Art, Umfang und Höhe der	○ Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten in Prozent der	

Förderung	<p>Bemessungsgrundlage (bis zu 90 % der förderfähigen Kosten), zusätzlich Ausfallbürgschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 25 % für unbewegliches Vermögen • bis zu 10 % für Investitionen zur Stromproduktion • bis 35 % für die Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz im Rahmen anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung von Investitionen zur Diversifizierung <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, • Nachweis berufliche Fähigkeiten • Nachweis von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit der Investition • Vorwegbuchführung • Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung • Prosperitätsgrenze von bis zu 150.000 € je Jahr (Lädige bis zu 120.000 € je Jahr) • Mindestgröße nach Alterssicherung der Landwirte (ALG) ○ Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz <ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen werden nicht in Ortsgemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern durchgeführt • Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahme der NRR ○ Förderung erfolgt nur im Rahmen der „De minimis“-Regelung ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

4.3.2 Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 312)	Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung	
Bezug	Art. 52 a) i.V.m. Art. 52 a) i) gem. Art. 59 e) der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	312 „GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums und ○ Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen geleistet werden 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 0,35 Mio. € ○ EU: 0,35 Mio. € ○ Summe: 0,70 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Projekte ○ Gesamtvolumen der getätigten Investitionen 	14 - 28 2,8 Mio. €
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderungsfähig sind Aufwendungen für <ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren • Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie • Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung) 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie als Kleinunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission einzustufen sind, unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten in Kooperationen mit mindestens 5 Partnern 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ○ Max. 25 % der förderungsfähigen Kosten 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen ○ Die Kooperationen müssen folgende Merkmale erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen mindestens 5 Partner an der Kooperation beteiligt sein • es liegt eine gemeinsame unternehmerische Tätigkeit der Partner vor und • es besteht eine vertragliche Bindung zwischen den Partnern ○ Eine Förderung von Kooperationen ausschließlich im touristischen Bereich ist ausgeschlossen 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahme analog der NRR ○ Förderung erfolgt nur im Rahmen der „De minimis“-Regelung ○ Die Förderung erfolgt primär in Leader-Gebieten sowie in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung 	

4.3.3 Förderung des Fremdenverkehrs

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 313)	Förderung des Fremdenverkehrs	
Bezug	Art. 52 a) iii) in Verbindung mit Artikel 55 a) - c) der VO (EG) 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	313.1: „Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte“ 313.2: „Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Tourismussektor“ 313.3: „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Attraktivierung und Profilierung der Tourismusregionen u.a. durch zielgruppenspezifische und marktgerechte Marketingmaßnahmen ○ verbesserte Positionierung insbesondere des Hotel- und Gastronomiegewerbe im ländlichen Raum, um im Wettbewerb der nationalen und internationalen touristischen Destinationen bestehen zu können ○ Stärkung der Wertschöpfung der Regionen ○ Unterstützung bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekte, die nicht von öffentlichen Zuwendungsempfängern mit Priorität verfolgt werden, im Verbund landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure zur Erschließung neuer Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien und Beschäftigungsalternativen auch für ehemals landwirtschaftlich Beschäftigte und Frauen im ländlichen Raum ○ Schärfung der touristischen Profile in den Regionen durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger und marktgerechter Basisinfrastruktur. Insbesondere für das Hotel- und Gaststättengewerbe und für land- und forstwirtschaftliche Kooperationen soll damit die Entwicklung von Angeboten für neue Zielgruppen ermöglicht werden, um Gäste-, Übernachtungszahlen und Aufenthaltsdauer zu steigern und zur Erhöhung der Wertschöpfung sowie zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen ○ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe im ländlichen Raum durch Qualitätssteigerung und Attraktivierung der Beherbergungsangebote und Schaffung neuer Angebote im barrierefreien Bereich ○ Verbesserung der Vernetzung der Akteure mit anderen Marktteilnehmern im ländlichen Raum, um landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche (z.B. touristische) Dienstleistungen zu bündeln und gemeinsam am Markt zu platzieren ○ Unterstützung kleinerer Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben im ländlichen Raum, um im Wettbewerb touristischen Destinationen bestehen zu können ○ Förderung von Vermarktungsinitiativen bestehend aus einem Verbund landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 4,06 Mio. € ○ EU: 3,19 Mio. € ○ Summe 7,25 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Maßnahmen ○ Anzahl der Zuwendungsempfänger/Kooperationspartner ○ Investitionsvolumen 	80 300 19,9 Mio. €

Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Investive Maßnahmen einschließlich deren Planungen ○ Entwicklung und Realisierung von Marketingstrategien (insbesondere Netzwerkaufbau unter touristischen Leistungsträgern und Produktentwicklung) ○ Vorhaben zur touristischen Vermarktung ○ Entwicklung ländlicher, regionaltypischer, brachenübergreifender und marktfähiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen
Zuwendungsempfänger	<p>313.1 Infrastrukturmaßnahmen</p> <p>313.3 Marketingmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinden / Gemeindeverbände ○ juristische Personen, mit überwiegend kommunaler Beteiligung ○ natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind ○ Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“ <p>313.2 Einzelbetriebliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ kleine Beherbergungsbetriebe für Investitionen im Beherbergungsbereich und zur Schaffung barrierefreier Angebote ○ kleine Gaststättenbetriebe für Vorhaben zur Schaffung von barrierefreien Angeboten ○ Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) für Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen</p> <p>313.1 Infrastrukturmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 80 % der förderfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern ○ bis zu 35 % der förderfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern ○ Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 € ○ Höchstinvestitionsvolumen: 300.000 € pro Projekt <p>313.2 Einzelbetriebliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 15 % der förderfähigen Kosten bei Investitionen im Beherbergungsbereich und zur Schaffung barrierefreier Angebote ○ bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen ○ Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 € <p>313.3 Marketingmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 55 % der förderfähigen Kosten ○ Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 € (bei Kooperationsprojekten: 2.000 €) ○ Maximale Gesamtkosten pro Maßnahme: 150.000 €

<p>Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>313.1 Infrastrukturmaßnahmen/</p> <p>313.3 Marketingmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Infrastrukturmaßnahmen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu wahren. ○ Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen ○ Vorhaben müssen geeignet sein, die touristische Profilierung in den Regionen zu stärken ○ Bei Vorhaben von Kooperationen in touristische Marketingmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ● Nachweis der aktiven Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern ● Nachweis der gemeinsamen Vermarktung mit der regionalen Tourismusorganisation ● Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbarer Organisationen ○ Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen <p>312.2 Einzelbetriebliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Investive Vorhaben müssen der Erweiterung oder Modernisierung des Beherbergungsangebots, der Schaffung von barrierefreien Angeboten oder von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen dienen ○ Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ○ Bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Nachweis der aktiven Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern ● Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und Nachweis zur gemeinsamen Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme)
<p>Zusätzliche Information</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Förderung von Investitionen im Beherbergungsbereich und Schaffung von Barrierefreiheit, touristischen Vermarktungsvorhaben sowie Infrastrukturvorhaben öffentlicher Zuwendungsempfänger erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel primär in Leader-Gebieten, in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen ○ Kooperationsprojekte werden landesweit gefördert ○ Förderkonditionen bestimmen sich (mit Ausnahme der GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale) grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Teils II des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in der jeweiligen Fassung und den entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen ○ Maßnahmen, die entsprechend der Maßnahme „GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale“ in der jeweils gültigen Fassung der nationalen Rahmenregelung gefördert werden, können bei öffentlichen Zuwendungsempfängern mit bis zu

	<p>max. 55 % Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikels 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De minimis“-Regelung
--	---

4.3.4 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 321)	Dienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	
Bezug	Art. 52 b) i) i.V.m. Art. 56 der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	321 „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Sicherung der Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume, ○ Erschließung der Chancen zur Stärkung und Entwicklung lokaler Handlungsspielräume und Aktivitäten zur Wiedergewinnung einer dörflichen Identität, Anpassung der Infrastrukturen an die demografische Entwicklung sowie zur Unterstützung und Mobilisierung gemeindlicher Selbstinitiativen, ○ Berücksichtigung der Belange junger Familien und Jugendlicher. 	
Input-Quantifizierung	<p>Höhe der öffentlichen Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 0,175 Mio. € ○ EU: 0,175 Mio. € ○ Summe: 0,350 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Maßnahmen gegliedert nach Projektarten ○ Anzahl der Dörfer ○ Volumen der getätigten Investition 	<p>7 - 14</p> <p>10</p> <p>Ø 75.000 - 150.000</p>
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Investive Maßnahmen in Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung ländlich geprägter Orte einschließlich notwendiger Vorarbeiten 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinden und Gemeindeverbände, ○ Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, ○ Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen ○ im Rahmen des Schwerpunktes Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern bis zu 50 %, in besonders strukturschwachen Gebieten bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten ○ bei privaten Zuwendungsempfängern bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben , höchstens jedoch 50.000 € 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung erfolgt nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, insbesondere im 	

	Schwerpunkt 4 <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflichtausgaben der Wasser- und Bodenverbände sind von einer Förderung ausgeschlossen
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme ○ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Regelung

4.3.5 Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Maßnahmenbezeichnung (ELER)	Dorferneuerung und Dorfentwicklung	
Bezug	Art. 52 b) ii) i.V.m. Art. 56 der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Maßnahmcodes (ELER)	322	
Nationaler Maßnahmcodes	Dorferneuerung	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Sicherung der Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume ○ Erschließung der Chancen zur Stärkung und Entwicklung lokaler Handlungsspielräume und Aktivitäten zur Wiedergewinnung einer dörflichen Identität, Anpassung der Infrastrukturen an die demografische Entwicklung sowie zur Unterstützung und Mobilisierung gemeindlicher Selbstinitiativen 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 50,91 Mio. € ○ EU: 9,54 Mio. € ○ Summe: 60,45 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Maßnahmen gegliedert nach Projektarten ○ Anzahl der Dörfer ○ Volumen der getätigten Investition 	500 400 Ø 100.000 - 150.000 €
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ investive Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte (max. 4.000 Einwohner) einschließlich notwendiger Vorarbeiten 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ortsgemeinden ○ im Rahmen des Schwerpunktes Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen <ul style="list-style-type: none"> ○ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten ○ bei privaten Zuwendungsempfängern <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20.452 € • bei nachgewiesener Bedürftigkeit bis zu 60 %, max. 25.565 €, in begründeten Fällen höchstens 40.903 € 	

Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger abgestimmtes Dorf-erneuerungskonzept ○ Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Träger der Baulast sein
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme ○ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Regelung ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

4.3.6 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 323)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
Bezug	Art. 52 b) iii) i.V.m. Art. 57 gem. Art. 52 d) i.V.m. Art. 57 a) und b) der VO (EG) Nr. 1698/2005
Nationaler Maßnahmencode	<p>323.1 „Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer“</p> <p>323.2 „Managementplanung zur Erhaltung des natürlichen Erbes“</p> <p>323.3 „Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“</p>
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung sollen dazu beitragen, den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern. Sie können damit eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) spielen. Die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen (Hydromorphologie) ist daher Grundlage für die Erreichung des guten ökologischen Zustands gemäß EU-WRRL bzw. einer Habitatqualität gemäß NATURA 2000 ○ Mit der Förderung des Artenmonitoring, der Managementplanungen und der Bewirtschaftung der europäischen und sonstigen Schutzgebiete sollen die Voraussetzung für ein effektives Management der Schutzgebiete in einem günstigen Erhaltungszustand geschaffen werden. Mit der vorgeschlagenen Förderung soll ein Beitrag zum nachhaltigen ländlichen Tourismus sowie einer nachhaltigen Gewerbetätigkeit durch gezielte Beiträge zum Artenschutz und damit zum Erhalt der Biodiversität und der Nachhaltigkeit im Sinn der Lissabonstrategie geleistet werden ○ Ziel der Investitionsförderung ist es, insbesondere in Gebieten, in denen Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur auftreten, durch die Anlage von Schutzpflanzungen, vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen oder in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten solchen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken bzw. solche Beeinträchtigungen auszugleichen. Vorhandene wertvolle Strukturelemente sollen ergänzt und aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz geleistet werden
Input-Quantifizierung	<p>Höhe der öffentlichen Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 30,90 Mio. € ○ EU: 4,49 Mio. €

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Summe: 35,39 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<p>323.1 Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der umgebauten Anlagen ○ Höhe des Investitions- und Fördervolumens <p>323.2 Managementplanung zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Maßnahmen ○ Flächengröße der mit Monitoring überprüften oder überplanten Flächen ○ Volumen der getätigten Investitionen <p>323.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der geförderten Vorhaben ○ Höhe des Investitions- und Fördervolumens 	<p>500</p> <p>300 - 500</p> <p>31,5 Mio. €</p> <p>150 - 350</p> <p>3.000 ha</p> <p>0,300 Mio. €</p> <p>50 - 100</p> <p>1,6 Mio. €</p>
Gegenstand	<p>323.1 Naturnahe Gewässerentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung <p>323.2 Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhebung von Daten zu Arten und Lebensraumtypen (Monitoring) und Erstellung eines Bewirtschaftungsplans in Natura 2000-Schutzgebieten ○ Untersuchungen zum Monitoring und Management zum Schutz von gesetzlichen Biotopen sowie FFH-Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten ○ Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten <ul style="list-style-type: none"> • in Pflegemaschinen, • in Nist- und Schutzvorrichtungen für geschützte Tierarten, zu Erhalt lokaler Populationen der Rote Liste-Arten sowie besonders bedrohter Vogelarten, • Erhalt naturfachlich wertvoller Biototypen, • zur artgerechten Pflege und Erhaltung bedrohter Tierarten in Auffangstationen. <p>323.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Investitionen in Schutzpflanzungen einschließlich der Vorarbeiten 	
Zuwendungsempfänger	<p>323.1 Naturnahe Gewässerentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbau- und Unterhaltungspflichtige an den Gewässern (nur öffentliche Träger) <p>323.2 Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landkreise, kreisfreie Städte, anerkannte Naturschutzverbände beim Monitoring ○ im Schwerpunkt Leader sowie in sonstigen von der Verwaltungsbehörde anerkannten Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptionen auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts. <p>323.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinden und Gemeindeverbände, ○ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, ○ Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen.
<p>Art, Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>Zuschuss zu den förderfähigen Kosten</p> <p>323.1 Naturnahe Gewässerentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten <p>323.2 Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Untersuchungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • bei öffentlichen Zuwendungsempfängern: <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten einer Untersuchung – bis zu 300 €/ ha Biotoperhebung samt Erhebung zu FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten – bis zu 100 €/ha für elektronische Erfassung und Kartierung der erhobenen Biotope und FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten • bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und privaten Zuwendungsempfängern: <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 20 €/ha zum Monitoring von Natura 2000-Gebieten – bis zu 10 €/ha zum Stichprobenmonitoring außerhalb von Natura 2000-Gebieten – bis zu 100 €/ha für elektronische Erfassung und Kartierung der erhobenen Biotope und FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten. ○ Investitionen <ul style="list-style-type: none"> • für Pflegemaschinen und gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Pflegestationen) einmalig bis 50 % der als notwendig und förderfähig anerkannten Anschaffungskosten, höchstens 8000 € • bis 30 % der Investitionen, jährlich höchstens 5000 € für den artspezifischen Umbau historischer Gartenanlagen oder gewerblicher Anlagen • bis zu 140 €/ha der zuwendungsfähigen Kosten der Pflege und Erhaltung • bis zu 320 €/ha für nachgewiesene Mehrkosten je ha Pflegefläche für den Erhalt naturfachlich wertvoller Biotoptypen. <p>323.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 45 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, sowie Wasser- und Bodenverbänden als Zuwendungsempfänger ○ bis zu 25 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften

	sowie juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger
Zuwendungsvoraussetzungen	<p>323.1 Naturnahe Gewässerentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen müssen Bestandteil eines Gewässerpflegeplanes bzw. des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogramms nach EU-WRRL <p>323.2 Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit dem staatlichen Naturschutz abgestimmtes Erhebungs- oder Pflegekonzept <p>323.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Berücksichtigen der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Regelung ○ Die Förderung ist im Falle der Teilmaßnahme 323.1 für die ausgewählten Regionen nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

4.3.7 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 331)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen
Bezug	Art. 52 c) i.V.m. Art. 58 der VO (EG) Nr. 1698/2005
Nationaler Maßnahmencode	<p>331.1 „Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“</p> <p>331.2 „Förderung der Entrepreneurship“</p> <p>331.3 „Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität“</p>
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierung bzw. Erhöhung der Zahl der Selbstständigen im ländlichen Raum, ○ Erhaltung und Sicherung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und eines breiten Spektrums an Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum im Sinne der Lissabon-Strategie der EU, ○ Defizite bei der Förderung von Entrepreneurship u.a. an den (Fach)Hochschulen abbauen, ○ Stärkung der Gründungsbereitschaft und Verbesserung des Gründungsklimas (z.B. Gründungspotenzial an Hochschulen nutzen, Frauengründungen fördern), ○ Entschärfung der Nachfolgeproblematik in den Unternehmen, um insbesondere im ländlichen Raum zur Sicherung und Stärkung mittelständischer Unternehmen beizutragen, ○ Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote entsprechend der wachsenden touristischen Nachfrage, ○ Steigerung des Service- und Erlebniswertes im Angebot einzelner Beherbergungs-, Gastronomie- und landwirtschaftlicher Betriebe und in Kooperationsprojekten zur Profilierung und Attraktivierung der Tourismusregionen und zur Erschließung touristischer

	Entwicklungspotenziale, ○ Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrssektor.	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben ○ Land: 1,54 Mio. € ○ EU: 0,84 Mio. € ○ Summe: 2,38 Mio. €	
Output-Quantifizierung	○ Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure, gegliedert nach Art des Akteurs, Geschlecht, Alter und Inhalt des Vorhabens ○ Anzahl der Tage an Berufsbildung, die die Teilnehmer erhalten haben	5.000 5.000 - 10.000
Gegenstand	331.1 Beratungs- bzw. Weiterbildungsangebote (Vorträge, Seminare, Workshops etc.) zur Motivation und zur Qualifikation für die Selbstständigkeit 331.2 Begleitung bzw. Unterstützung von BetriebsleiterInnen im Rahmen von Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge 331.3 Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität	
Zuwendungsempfänger	331.1 Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft ○ Kommunen bzw. kommunale Wirtschaftsfördereinrichtungen ○ wirtschaftlich tätige Beratungsunternehmen mit dem Schwerpunkt der Gründungsberatung 331.2 „Förderung der Entrepreneurship“ ○ Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen und Hochschulen: ○ Weiterbildungseinrichtung (Fachhochschule, Hochschule, vergleichbare Einrichtung) ○ Praktika der Studierenden im Unternehmen ○ Betriebsleiter des KMU, in dem die Studierenden ihr Praktikum leisten 331.3 Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität ○ Gemeinden / Gemeindeverbände, juristische Personen, mit überwiegend kommunaler Beteiligung ○ natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind ○ Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen 331.1 Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft ○ bis zu 50 % der Kosten der Beratungsveranstaltung ○ Höchstfördersumme bis zu 1.000 € pro Tag, max. 10 Beratungs-/Veranstaltungstage	

	<p>331. 2 „Förderung der Entrepreneurship“</p> <p>Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen und Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 90 % der Kosten (Personalkosten, Sachkosten) des Weiterbildungsangebots, ○ Höchstfördersumme bis zu 1.000 € pro Tag, max. 10 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung. <p>Praktika der Studierenden im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 50 % der üblichen Entlohnung von Praktikanten ○ bis zu maximal 6.000 € pro Praktikum. <p>331.3 Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 60 % der förderfähigen Kosten bei Kooperationen ○ bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei den übrigen Zuwendungsempfängern ○ Mindestinvestitionsvolumen pro Maßnahme: 2.000 €.
<p>Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>331.1 Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestteilnehmerzahl von 10 Interessenten, die noch nicht selbstständig sind oder die aus dem Bereich der Landwirtschaft in einen anderen Wirtschaftsbereich wechseln möchten <p>331.2 2 „Förderung der Entrepreneurship“</p> <p>Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen und Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestteilnahme von 10 Studierenden, ○ Weiterbildungsinhalte, die zur Förderung der Gründungsbereitschaft geeignet sind <p>Praktika der Studierenden im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestzeitraum des Betriebspraktikums von 3 Monaten, die in direktem Kontakt und in der Rolle einer Assistenz der Geschäftsleitung durchgeführt werden <p>331.3 Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Steigerung der Angebots- und Servicequalität ○ bei Vorhaben zur Verbesserung touristischer Servicequalität von Kooperationen sind die aktive Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern und eine gemeinsame Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbaren Organisationen nachzuweisen ○ Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen
<p>Zusätzliche Information</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Servicequalität erfolgt - mit Ausnahmen der Kooperationsprojekte - nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte ○ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Regelung ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

4.3.8 Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 341)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	
Bezug	Art. 52 d) i.V.m. Art. 59 a) und e) der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	341.1 „Förderung von integrierten ländlichen Entwicklungsstrategien (ILEK)“ 341.2 „Förderung des Regionalmanagements“	
Maßnahmenziele	Für die neue EU-Programmphase ab 2007 müssen Strategien entwickelt werden, die die in den ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz vorhandenen Entwicklungspotenziale identifizieren, miteinander verknüpfen und zielgerichtet unterstützen. Angesichts der Vielschichtigkeit der Probleme des ländlichen Raums ist ein Zusammenwirken von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern anzustreben	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben o Land: 5,0 Mio. € o EU: 3,7 Mio. € o Summe: 8,7 Mio. €	
Output-Quantifizierung	o Anzahl der geförderten Projekte • Konzepte • Regionalmanagement o Anzahl der Zuwendungsempfänger o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen	50 30 20 150 12,3 Mio. €
Gegenstand	Förderungsfähig sind o Aufwendungen für die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte o Aufwendungen für die Durchführung des Regionalmanagements zur Einleitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse	
Zuwendungsempfänger	o Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit. In diese Zusammenschlüsse müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein.	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zur Anteilsfinanzierung einr Projektförderung 341.1 ILEK: o bis zu 75 % der Kosten, max. 50.000 € 341.2 - Regionalmanagement: o bis zu 70 v. H. der entstehenden Kosten, max. 50.000 Euro jährlich o in Gebieten mit mehr als 60.000 Einwohner max. 75.000 Euro jährlich o Förderung auf zwei Jahre begrenzt, in begründeten Fällen kann	

	<p>das Regionalmanagement um max. drei Jahre verlängert werden. Der Höchstbetrag wird dabei im vierten auf 40.000 Euro und im fünften Jahr auf 30.000 Euro begrenzt</p>
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden Regionen, die eine auf ihre Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten ○ Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme wird entsprechend der Maßnahme „Studien über das betreffende Gebiet (GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement)“ in der jeweils gültigen Fassung der nationalen Rahmenregelung umgesetzt ○ Die Förderung eines ILEK ist im Zusammenhang mit den in Leader geforderten gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien dann möglich, wenn die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und die LAG erstmals eine solche Strategie erarbeitet ○ Darüber hinaus kann ein ILEK in Leader-Gebieten bzw. gebietsübergreifend durchgeführt werden, wenn es Problem orientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkt ist ○ Das Land kann eine höhere Förderung bei einem besonderen öffentlichen Interesse zulassen ○ In der Regel baut das Regionalmanagement auf einem für eine Region vorliegenden integrierten ländlichen Entwicklungskonzept auf ○ Ein Regionalmanagement, das mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) der ELER-Verordnung umgesetzt wird, muss die o. a. Voraussetzungen und die Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - insbesondere die Anforderungen, die an eine öffentlich-private Partnerschaft bestehen - erfüllen) ○ Die Förderung ist nicht Bestandteil anderer Programme der EU-Strukturfondförderung

4.4 Schwerpunkt 4 - Leader-Ansatz

Die im Rahmen des Schwerpunktes 4 gewählte Beihilfe betrifft die Umsetzung der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) eines oder mehrerer der bereits beschriebenen Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 und die

- Umsetzung von Projekten der transnationalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit
- Arbeit der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung

4.4.1 Lokale integrierte ländliche Entwicklungsstrategien (LILE) und ergänzende Leader-Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 41)	Lokale Entwicklungsstrategien	
Bezug	Art. 61 i.V.m. Art. 63 a) VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	411 „Wettbewerbsfähigkeit“ 412 „Umwelt/Landbewirtschaftung“ 413 „Lebensqualität/Diversifizierung“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erarbeitung und Umsetzung schlüssiger innovativer Gesamtkonzepte für die betroffene Region auf Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken ○ Definition von Entwicklungszielen für die Region und das Festlegen von Handlungsfeldern und deren Umsetzung ○ Aktivierung lokaler Kräfte und des endogenen Potenzials ○ Verbesserung der (inter-) kommunalen Zusammenarbeit ○ Verstärkung des partnerschaftlichen Ansatzes und der Netzwerkbildung ○ Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region ○ Förderung des Unternehmergeistes und der Innovationen, um das Angebot an örtlichen Dienstleistungen zu stärken 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 14,11 Mio. € ○ EU: 17,24 Mio. € ○ Summe: 31,35 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl der LAGen ○ Größe der LAG-Gebiete in km² ○ Gesamtbevölkerung der LAG-Gebiete ○ Zahl der insgesamt umgesetzten Projekte (mit Aufteilung in die einzelnen Richtlinien und Codes) ○ Gesamtinvestitionsvolumen (aller Leader-Codes) 	12 <7.500 km ² 1 Mio. Einw. 450-550 48,97 Mio. €
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung lokaler integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien durch lokale Aktionsgruppen (LAGen) ○ Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in den Schwerpunkten 1 bis 3 ○ „Ergänzende Leader –Maßnahme“ <ul style="list-style-type: none"> • kleine investive Maßnahmen • Erstellung von innovativen Konzepten und Studien 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen • Durchführung kleiner Modellprojekte
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in den Schwerpunkten 1 bis 3 ○ „Ergänzende Leader –Maßnahmen“ <ul style="list-style-type: none"> • Lokale Aktionsgruppen • Körperschaften des öffentlichen Rechts • natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Projektförderung (Anteilsfinanzierung) in Form von Zuschüssen ○ ELER-Anteil: 55 % der öffentlichen Ausgaben ○ Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in den Schwerpunkten 1 bis 3 ○ Förderhöchstsätze der „Ergänzenden Leader –Maßnahme“ <ul style="list-style-type: none"> • bis 55 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern • bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten • bis 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern ○ Fördersätze für Einzelprojekte ergeben sich aus den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gesamtkosten von mindestens 2.500 € bei Privaten, 5000 € bei Öffentlichen ○ Beitrag zur Umsetzung der genehmigten Entwicklungsstrategie der LAG ○ Auswahl des Vorhabens für eine Förderung durch die LAG ○ Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit des Vorhabens
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt nur im Rahmen der De minimis-Regelung

4.4.2 Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code 421)	Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	
Bezug	Art. 61 i.V.m. Art. 63 b) VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	421 „Beihilfen zur Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit“	
Maßnahmenziele	Durch einen gegenseitigen Austausch von Informationen und einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit soll ein Mehrwert gegenüber Einzelprojekten erreicht werden.	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 1,41 Mio. € ○ EU: 1,72 Mio. € ○ Summe: 3,13 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl der durchgeführten gebietsübergreifenden Kooperationsprojekte 	40-70

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl der durchgeführten transnationalen Kooperationsprojekte 	5-15
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kontaktaufnahme ○ Gegenseitige Information und der Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAGen sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte ○ Aufbau von Netzwerken ○ Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten ○ Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten ○ Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien ○ Kosten für Kooperationsprojekte (Anteil der rheinland-pfälzischen LAG) 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lokale Aktionsgruppen ○ Körperschaften des öffentlichen Rechts ○ Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss zur Anteilsfinanzierung einer Projektförderung ○ ELER-Anteil: bis zu 55 % der öffentlichen Ausgaben ○ Förderhöchstsätze: <ul style="list-style-type: none"> • bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern • bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten • bis 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern • Förderung in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung gemeinsamer Projekte, die sich nicht lediglich auf einen Erfahrungsaustausch beschränken ○ Fördervoraussetzungen der jeweilige Maßnahme in den Schwerpunkten 1 bis 4 ○ Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts ○ Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten LAG-Gebiete ○ bei transnationalen Kooperationen LAGen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten 	
Zusätzliche Information	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kooperation mit Partnerregionen des Landes haben beim Einsatz der Landesmittel Vorrang ○ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikels 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Regelung 	

4.4.3 Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreuenden Gebiet

Maßnahmenbezeichnung (ELER-Code431)	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreuenden Gebiet	
Bezug	Art. 61 i.V.m. Art. 63 c) VO (EG) Nr. 1698/2005	
Nationaler Maßnahmencode	431 „Beihilfe für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie gemäß Artikel 59 die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet“	
Maßnahmenziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle und Beschäftigung eines Leader-Managers und eines Stellvertreters je LAG ○ Erstellung von Jahresberichten ○ Erstellung und Pflege eines Internetangebotes ○ Öffentlichkeitsarbeit ○ Beteiligung an den Aktivitäten des Europäischen und des Deutschen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes 	
Input-Quantifizierung	Höhe der öffentlichen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Land: 2,11 Mio. € ○ EU: 2,58 Mio. € ○ Summe: 4,69 Mio. € 	
Output-Quantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zahl der geförderten Regionalmanagements ○ Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen 	12 50 - 100
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Regionalmanagement der LAGen (u.a. Einrichtung einer Geschäftsstelle, Leader-Management, Entwicklungskonzeption) ○ Durchführung des Monitoring und der (jährlichen) Evaluierungen ○ Öffentlichkeitsarbeit der LAG (u.a. Erstellung und Pflege eines Internetangebots, Flyer) ○ Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten für Personen, die an der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind 	
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lokale Aktionsgruppen 	
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung ○ ELER-Anteil: 55 % der öffentlich finanzierten förderfähigen Personal- und Sachkosten 	
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Gesamtkosten in Maßnahmen 431 werden pro Jahr auf 15 % der durchschnittlichen förderfähigen öffentlichen Ausgaben eines Jahres des genehmigten LILE begrenzt ○ Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts ○ Nachweis eines positive Nutzen für die beteiligten LAG-Gebiete ○ jährliche Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management ○ Nachweis, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen ○ nicht gefördert wird ein Regionalmanagement als Ersatz für beste- 	

	hende Einrichtungen
Zusätzliche Information	Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf Basis eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung des LAG-Managements, der jährlich vorzulegen ist und die vorgesehenen Einzelvorhaben enthält.

5. Finanzpläne

5.1 Jährliche Beteiligung des ELER (in EUR)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007 - 2013
ELER insgesamt	35.979.014	34.892.829	32.632.337	33.054.931	36.976.792	36.279.925	35.436.395	245.252.223
Konvergenzregionen	0	0	0	0	0	0	0	0

5.2 Finanzplan nach Schwerpunkten (in EUR)

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	181.212.872	50	90.606.436
Schwerpunkt 2	203.338.000	50	101.669.000
Schwerpunkt 3	51.848.160	50	25.924.080
Schwerpunkt 4	39.172.380	55	21.544.809
Technische Hilfe	11.015.796	50	5.507.898
Insgesamt	486.587.208		245.252.223

5.3 Finanzierungsplan nach Schwerpunkten 2007-2013

Code	Maßnahme	Öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben	Gesamtkosten
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	980.000	326.667	1.306.667
112	Niederlassung von Junglandwirten	2.800.000	4.200.000	7.000.000
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	38.500.000	154.000.000	192.500.000
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	21.000.000	99.000.000	120.000.000
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	96.094.876	15.263.802	111.358.678
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	20.437.996	0	20.437.996
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	1.400.000	1.400.000	2.800.000
Schwerpunkt 1 insgesamt		181.212.872	274.190.468	455.403.340
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	73.000.000	0	73.000.000
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	115.918.000	0	115.918.000
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	1.120.000	0	1.120.000
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	13.300.000	1.477.778	14.777.778
Schwerpunkt 2 insgesamt		203.338.000	1.477.778	204.815.778
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	8.400.000	33.600.000	42.000.000
312	Beihilfe für die Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	700.000	2.100.000	2.800.000
313	Förderung des Fremdenverkehrs	6.370.000	4.068.390	10.438.390
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung		0	350.000
322	Dorferneuerung und -entwicklung	19.086.000	0	19.086.000
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	7.866.000	,	7.866.000
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	1.680.000	655.667	2.335.667
341	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	7.396.160	0	7.396.160
Schwerpunkt 3 insgesamt		51.848.160	40.424.056	92.272.216
411	Wettbewerbsfähigkeit	964.895	241.224	1.206.119
412	Umweltschutz/Landbewirtschaftung	964.895	241.224	1.206.119
413	Lebensqualität/Diversifizierung	29.419.622	7.354.906	36.774.528
421	transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	3.129.482	782.371	3.911.853
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	4.693.486	1.173.371	5.866.857
Schwerpunkt 4 insgesamt		39.172.380	9.793.095	48.965.475
Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt		475.571.412	325.885.397	801.456.810
Technische Hilfe		11.015.796	0	11.015.796
Programm PAUL insgesamt		486.587.208	325.885.397	812.472.606

5.4 Zusätzliche nationale Förderung 2007-2013 nach Art. 89 der ELER-Verordnung

Code	Maßnahme	
Schwerpunkt 1		
112	Niederlassung von Junglandwirten	2.100.000
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	25.501.000
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	6.257.000
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	43.249.071
Schwerpunkt 1 insgesamt		77.107.071
Schwerpunkt 2		
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	43.921.000
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	14.700.000
Schwerpunkt 2 insgesamt		59.621.000
Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	7.000.000
313	Förderung des Fremdenverkehrs	502.475
322	Dorferneuerung und -entwicklung	22.751.350
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	24.274.886
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	350.000
341	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	724.473
Schwerpunkt 3 insgesamt		55.603.184
Schwerpunkt 4		
Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt		191.331.256

1) Die zusätzlich für den Hochwasserschutz vorgesehenen Mittel sind hier nicht aufgeführt.

6. Komplementarität mit EU-Politiken

Im Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sind die wichtigsten Leitprinzipien für die Abgrenzung und die Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen festgelegt. Diese Vorgaben werden in Rheinland-Pfalz umgesetzt und durch die nachfolgenden Festlegungen präzisiert:

- ◆ Die Programme der Europäischen Strukturpolitik werden nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts von der Landesregierung beschlossen. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt unabhängig von den Finanzquellen grundsätzlich den für die jeweiligen Fachbereiche nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Fachreferaten.
- ◆ Die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER), der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, ESF), Fischereipolitik (EFF) und der „1. Säule“ der GAP sind Mitglieder in den regionalen Begleitausschüssen der jeweils anderen Fonds.
- ◆ Die Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen des Schwerpunktes 2 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik durchführen. Dies gilt analog auch für die Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen der Weinmarktordnung bzw. der Marktorganisation für Obst und Gemüse.
- ◆ Für die Bundesprogramme zur Umsetzung der ESF-Förderung und der EFF-Förderung erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden.
- ◆ Sofern notwendig wurden Abgrenzungskriterien (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten oder Doppelförderungen aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden sollen.

6.1 Komplementarität mit der EU-Struktur- und Fischereipolitik

Die Kohärenz der Programme der Europäischen Strukturpolitik wird durch folgende Vorkehrungen gewährleistet:

- ◆ Die Programme werden auf Basis von Situationsanalysen in Bezug auf Stärken und Schwächen, den Ergebnissen vorliegender Bewertungen (u.a. aktualisierten Halbzeitbewertungen der Förderperiode 2000 bis 2006) und den Konsultationen der Wirtschaft- und Sozialpartner erarbeitet.
- ◆ Strategien und Fördermaßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftlichen Leitlinien und Nationalen Strategiepläne festgelegt und aufeinander abgestimmt.
- ◆ Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen, wie (z.B. Umsetzung von Natura 2000, EU-Wasserrahmenrichtlinie, EU-Forststrategie und EU-Forstaktionsplan, Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft...) angemessen berücksichtigt werden.
- ◆ Doppelförderungen werden durch Zuordnung und Abgrenzung der Maßnahmen und Maßnahmenbereiche konsequent vermieden.

6.2 Beurteilung der Komplementarität zu Maßnahmen, die durch den EGFL oder anderen Instrumenten in den im Anhang I der ELER-Durchführungsverordnung aufgeführten Sektoren finanziert werden

Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, sind für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung ausgenommen. Ausnahmen davon sind in den betreffenden Maßnahmenbeschreibungen ausdrücklich vorgesehen und begründet. Doppelförderungen sind in diesen Fällen durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem...) ausgeschlossen.

6.3 Beurteilung der Komplementarität in Bezug zu den ELER-Maßnahmen

Zur Herstellung der Komplementarität und um Synergien bei den im Rahmen der Europäischen Strukturpolitik finanzierten Programmen zu ermöglichen, wurden zwischen den EU-finanzierten Programmen in einzelnen Bereichen Abgrenzungen inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art vorgenommen.

7. Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen

7.1 Zuständige Stellen

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 74 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (VO) Nr. 1698/2005 ist:

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau)
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

Die Verwaltungsbehörde trägt gemäß Art. 75 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 die Verantwortung für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms.

Zahlstelle

Zahlstelle im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist:

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

Die Zahlstelle ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung (Kontrollen, Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen) der einzelnen Maßnahmen.

Bescheinigende Stelle

Bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 7 der VO (EG) Nr. 1290/2005 ist:

**Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Str: 5
51116 Mainz**

7.2 Zuständigkeiten

Die fachliche Zuständigkeit für die einzelnen Maßnahmen innerhalb der Schwerpunkte liegt bei den nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Abteilungen und Referaten der beteiligten Ministerien. Sie erlassen die notwendigen Anweisungen für die Durchführung durch die zuständigen Stellen und überwachen die Umsetzung der übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Tätigkeit. Maßnahmen übergreifende Fragestellungen werden von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle koordiniert. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten diese eng mit dem koordinierenden Referat der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zusammen.

Verschiedene Aufgaben werden von Stellen innerhalb der den Ministerien nachgeordneten Behörden des Landes Rheinland-Pfalz, regionalen Gebietskörperschaften bzw. den ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen wahrgenommen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Verwaltungsbehörde, Zahlstelle sowie die Fachreferate der Ministerien üben die Fachaufsicht über diese Stellen aus. Die zuständigen Stellen für Bewilligung, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung sind im Programm PAUL aufgelistet.

7.3 Verwaltungs- und Kontrollverfahren

Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Soweit das EU-Recht keine Regelungen enthält, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der rheinland-pfälzischen Haushaltsordnung und der erlassenen Durchführungsbestimmungen, Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften sowie den Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Bei Verstößen gegen Beihilferegulungen werden insbesondere folgende Bestimmungen angewendet:

- ◆ Verordnung (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 16 bis 18, 31
- ◆ die maßgeblichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie
- ◆ Nationales und Landesrecht.

8. Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems

Zur Erfassung des Beitrages des ELER zur Erreichung klar definierter Ziele ist nach Artikel 16 Buchstabe i) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eine strategische Begleitung und Bewertung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vorgesehen. Grundlage für die Berichterstattung ist der gemeinsame Rahmen für Begleitung und Bewertung (CMEF) nach Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Hierzu zählt auch die Einrichtung eines Begleitausschusses nach Art. 77 der o.g. Verordnung.

Monitoring

Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms und begleiten es anhand von Finanz-, (Output-) und Ergebnisindikatoren. Hierzu wird ein Moni-

toringssystem eingerichtet. Das Monitoring umfasst eine jährliche Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 82 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 auf der Grundlage eines EU-einheitlichen Tabellenrahmens. Die Verwaltungsbehörde wird den vom Begleitausschuss gebilligten Zwischenbericht der Europäischen Kommission jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, erstmals im Jahr 2008, vorlegen.

Evaluierung

Das Programm PAUL wird nach Programmgenehmigung einer regelmäßigen Bewertung durch unabhängige Sachverständige unterzogen, um die Qualität, Effizienz und Wirksamkeit seiner Umsetzung stetig zu verbessern. Die ELER-Verordnung sieht hierfür eine laufende Bewertung, eine Halbzeitbewertung und eine Ex-post-Bewertung vor. Gemäß Art. 85 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde im Rahmen der Ausarbeitung des PAUL eine Ex-ante-Bewertung einschließlich Strategischer Umweltprüfung von einem unabhängigen Evaluator durchgeführt. Die Ex-ante-Bewertung ist Bestandteil des PAUL. Die Halbzeitbewertung wird bis zum 31.12.2010 und die Ex post-Bewertung bis zum 31.12.2015 der Europäischen Kommission übermittelt.

Begleitausschuss

Das Entwicklungsprogramm PAUL wird durch einen Begleitausschuss begleitet. Dieser wird spätestens drei Monate nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms PAUL eingerichtet. Dem Begleitausschuss des Entwicklungsprogramms PAUL sollen im Sinne des Partnerschaftsprinzips insbesondere Vertreter der beteiligten Ressorts des Landes und des Bundes, der Europäischen Kommission, anderer EU-Förderprogramme, der Zahlstelle, der Bescheinigenden Stelle, weiterer beteiligter Behörden sowie aller Partner im Sinne des Artikel 6 der ELER-Verordnung angehören, die sich in den Prozess zur Erstellung, Fortschreibung, Begleitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL einbringen wollen.

Der Begleitausschuss gibt sich mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Verwaltungsbehörde. Der Begleitausschuss trifft Entscheidungen mit der Stimme der Verwaltungsbehörde und der Mehrheit der anwesenden Partner. Er kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes eingreifen.

9. Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Entwicklungsplans

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist es grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die allgemeine Öffentlichkeit über den Beitrag der EU zur Unterstützung des ländlichen Raums zu informieren und die Transparenz der Tätigkeit des ELER zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund zielen die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Kommunikationsplan darauf ab,

- ◆ die potenziellen Begünstigten und die Endbegünstigten, die Berufsverbände, die regionalen und lokalen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm angebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Entwicklungsprogramms PAUL zu unterrichten.

- ◆ die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Um die Publizitätsziele auf der Grundlage der strategischen Ansatzpunkte zu erreichen, werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- ◆ Veröffentlichung über die Medien
- ◆ Veröffentlichung der Begünstigten entsprechend der gemeinschaftlichen Vorgaben
- ◆ Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter
- ◆ Projektbesuche
- ◆ Internet
- ◆ Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops
- ◆ Hinweistafeln / Plaketten.

10. Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner

Bereits im Rahmen der Anhörungen zu den Änderungsanträgen 2005 zum Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) bzw. zum rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner dafür sensibilisiert, sich bei der Erstellung des Entwicklungsprogramms für die neue Förderperiode 2007 - 2013 aktiv einzubringen.

In der Folge wurden sodann in Anlehnung an die Schwerpunkte der ELER-Verordnung vier Projektgruppen gebildet, in deren Sitzungen die sich nach der ELER-Verordnung ergebenden Optionen diskutiert wurden. In diese Diskussionen flossen auch die Ergebnisse der im Vorfeld oder begleitend zwischen den Fachbereichen mit den jeweils von einer Maßnahme direkt betroffenen Verbänden geführten Gespräche ein. So haben einige Organisationen (z.B. Bauern- und Winzerverbände, Landwirtschaftskammer, Naturschutzverbände) ihre Anmerkungen im Rahmen von Gesprächen zu den Agrarumweltmaßnahmen eingebracht.

Die Arbeitsgruppen waren ebenfalls bei der Erstellung des Nationalen Strategieplans insoweit eingebunden, als sie schon zu Beginn des Jahres 2006 über den aktuellen Entwurfsstand des Nationalen Strategieplans mit der Intention unterrichtet wurden, Anregungen zur weiteren Ausgestaltung dieses Plans in die auf Bundesebene geführte Diskussion des BMELV mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern einzubringen.

Nach Vorlage der vom beauftragten Ex-ante-Bewerter zum Entwicklungsprogramm PAUL, dem Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main (IfLS), erstellten sozioökonomischen Analyse und der getroffenen Vorauswahl der Maßnahmen für das neue Programm wurden am 11. Juli 2006 in einer öffentlichen Anhörung die Grundzüge und Inhalte des Programms mit einem Teilnehmerkreis von 110 Personen erörtert. Dem Ex-ante-Bewerter oblag dabei die Moderatorenrolle der Veranstaltung. Im Verlauf der Anhörung wurden die in den verschiedenen Schwerpunkten vorgesehenen Maßnahmen in zwei Workshops behandelt und die Ergebnisse sodann im Plenum erläutert. Die vom Moderator zu der Anhörung erstellte Dokumentation ist Teil des Programms PAUL

Im Nachgang zur mündlichen Anhörung bestand für die Teilnehmer die Gelegenheit, sich zum Programm noch zusätzlich in schriftlicher Form zu äußern. Das Programm PAUL enthält eine Zusammenstellung der beim Anhörungstermin und in den nachträglichen schriftlichen Stellungnahmen vorgebrachten Anre-

gungen mit kurzen inhaltlichen Bewertungen des Landes Rheinland-Pfalz zur weiteren Behandlung der Anregungen.

11. Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

11.1 Gleichstellung von Männern und Frauen

Rheinland-Pfalz sieht es als Verpflichtung für alle Politikbereiche, Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsthema zu behandeln. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratieentwicklung. Sie ist auch eine wichtige Bedingung, um Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu stärken. Sie trägt damit auch zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie bei.

Bei den Fördermaßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL wird als strategischer Ansatz zur Herstellung der Chancengleichheit grundsätzlich das Gender Mainstreaming umgesetzt. Dies bedeutet, dass bei allen Einzelmaßnahmen und auf allen Stufen der Umsetzung bereits im Vorfeld von Entscheidungen die Auswirkungen auf Frauen und Männer bedacht und die Entscheidungen so geplant werden, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert wird (proaktiver Ansatz).

Alle Maßnahmen werden vor Beginn einer Gender-Prüfung unterzogen und am Prinzip des Gender Mainstreaming ausgerichtet. Ziel ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vorn herein in allen Bereichen zu integrieren. Damit wird gewährleistet, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Planung und bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten angestrebt wird.

Indikatoren sind daher möglichst nach Geschlecht differenziert darzustellen. Zu den instrumentellen und methodischen Vorgehensweisen zählen nicht zuletzt die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, beteiligungsorientierte Bottom-up-Ansätze aus dem Leader-Ansatz, die integrierte ländliche Entwicklung und das Regionalmanagement. Hier finden im Entwicklungsprogramm PAUL die „Empfehlungen für Beteiligungsprozesse und Gender Mainstreaming in der ILE in Rheinland-Pfalz“ generell Anwendung.

Im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL wird die Gleichstellung von Männern und Frauen u.a. dadurch gewährleistet, dass alle Fördermaßnahmen des Programms für beide Geschlechter gleichermaßen zugänglich sind, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Insofern ist das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt. Darüber wurden einige Maßnahmenbereiche gerade auch im Interesse der Frauen gezielt konzipiert. Dazu zählen insbesondere:

- ◆ Mit Hilfe der Diversifizierungsförderung werden in landwirtschaftlichen Betrieben neue Betriebszweige (z.B. Bauernhofcafe) geschaffen bzw. bestehende ausgebaut und neue Absatz- bzw. Einkommenspotenziale erschlossen. Hiervon profitieren Frauen in besonderer Weise, weil die genannten Betriebszweige sehr häufig von Frauen geleitet und betreut werden. Dies haben auch die Evaluierungsergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung gezeigt.
- ◆ Weitere Möglichkeiten, eine Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen im ländlichen Raum zu gewährleisten, ist der Tourismusbereich. Hier ist in vielen Fällen die Beschäftigung von Frauen im Tourismus mit der Entwicklung der Touristikstruktur gekoppelt.
- ◆ Der Leader-Ansatz ist aufgrund seines Bottom-up-Prinzips geeignet, regionale Probleme vor Ort zu lösen und spezifische Zielgruppen, wie z.B. Frauen, in die Entwicklung der Region mit einzubeziehen und deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen.

- ◆ Bei der Beteiligung der Partner gemäß Artikel 6 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurden alle relevanten Verbände und Einrichtungen im ländlichen Raum einbezogen. Dazu zählten auch speziell Vertreterinnen von Frauenverbänden, wie die Landfrauen sowie die Einbeziehung einer Gleichstellungsbeauftragten.

11.2 Nichtdiskriminierung

Alle Fördermaßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL stehen grundsätzlich allen Personen unabhängig ihrer Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität gleichermaßen offen. Es gelten nur die maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen.

11.3 Einbeziehung von Jugendlichen

Die aktuelle Halbzeitbewertung bewertet die Einbeziehung von Jugendlichen positiv. Jugendliche sollen nach den Ergebnissen der aktuellen Halbzeitbewertung zukünftig mehr in die Regionalentwicklungsprozesse einbezogen werden. Eine Einbindung bei der Umsetzung dieser Projekte führt dazu, dass sich die Lebensqualität für Jugendliche in ihrer Region erhöht.

12. Technische Hilfe

12.1 Fördergegenstand

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen und über den ELER geförderter Operationen,
- Ausgaben für Löhne und Gehälter von Personal, welches uneingeschränkt für o.g. Aufgaben und zeitlich befristet eingestellt oder abgeordnet wird,
- Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen (gem. Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005),
- Studien, Modellvorhaben, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der ELER-Intervention sowie
- Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung.

12.2 Nationales Netzwerk

Deutschland wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) einrichten und hat dafür ein Bundesprogramm vorgelegt. Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, und dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle werden Rheinland-Pfalz und die anderen Bundesländer in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.